

Ergebnisbericht des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung

Pflichtberichterstattung zur Nachhaltigkeit durch Versicherungsunternehmen: Regulatorische Vorschriften am Jahresbeginn 2024

Köln, 30. August 2024

Präambel

Die Arbeitsgruppe *Pflichtberichterstattung zur Nachhaltigkeit in Versicherungsunternehmen* des Ausschusses Rechnungslegung und Regulierung der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) hat den vorliegenden Ergebnisbericht erstellt.¹

Summary

In den letzten Jahren wurden weltweit regulatorische Vorschriften zu einer obligatorischen Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aller Branchen in Ergänzung der jährlichen finanziellen Berichterstattung entwickelt und umgesetzt. Das betrifft auch in der Europäischen Union tätige Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge².

Da die Umsetzung dieser Vorschriften einerseits derzeitige Tätigkeitsgebiete von Aktuarinnen und Aktuaren tangiert, andererseits neue Berichtsprozesse unter aktuarieller Mitwirkung in den Unternehmen einzurichten sind, hat der Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung der DAV eine Arbeitsgruppe *Pflichtberichterstattung zur Nachhaltigkeit in Versicherungsunternehmen* gebeten, den Sachstand der sich neu entwickelnden Regulatorik aufzubereiten.

Die Arbeitsgruppe hat den vorliegenden Bericht erstellt, um durch eine kompakte Darstellung aus aktuarieller Perspektive den Mitgliedern der DAV einen effizienten und fokussierten Einstieg in die betreffende Thematik zu ermöglichen.

Dieser Bericht kann weiterhin als Informationsquelle für Weiterbildungsaktivitäten der DAV dienen.

Es wird primär eine europäische Perspektive eingenommen, soweit für Versicherer in Deutschland relevant wird aber auch auf weltweite Entwicklungen eingegangen.

Es werden auch Hinweise für eine weiterführende Beschäftigung mit der Thematik gegeben.

Der Ergebnisbericht ist an die Mitglieder und Gremien der DAV zur Information über den Stand der Diskussion und die erzielten Erkenntnisse gerichtet und stellt keine berufsständisch legitimierte Position der DAV dar.³

Verabschiedung

Dieser Ergebnisbericht ist durch den Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung am 30. August 2024 verabschiedet worden.

¹ Der Ausschuss dankt der Arbeitsgruppe *Pflichtberichterstattung zur Nachhaltigkeit in Versicherungsunternehmen* ausdrücklich für die geleistete Arbeit, namentlich Dr. Dieter Köhnlein (Leiter), Prof. Dr. Claudia Cotin, Sylvia Groß, Dr. Mark Hahmeier, Armin Henatsch, Thorsten Henkel, Melanie Schlünder, Tilmann Schmidt, Volker Schulz, Beate Sominka, Nils Waßmuth

² Im Folgenden ist vereinfachend nur von Versicherungsunternehmen die Rede. Aktuarinnen und Aktuare bei Pensionskassen und -fonds sowie weiteren Unternehmen in der Finanzdienstleistungsbranche können erwägen, die Ausführungen sinngemäß auf ihre Tätigkeitsbereiche zu übertragen. Eine Detaillierung spezifischer Anforderungen für diese Unternehmen ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

³ Die sachgemäße Anwendung des Ergebnisberichts erfordert aktuarielle Fachkenntnisse. Dieser Ergebnisbericht stellt deshalb keinen Ersatz für entsprechende professionelle aktuarielle Dienstleistungen dar. Aktuarielle Entscheidungen mit Auswirkungen auf persönliche Vorsorge und Absicherung, Kapitalanlage oder geschäftliche Aktivitäten sollten ausschließlich auf Basis der Beurteilung durch eine(n) qualifizierte(n) Aktuar DAV/Aktuarin DAV getroffen werden.

1. Vorwort: Warum sollten sich Aktuarinnen und Aktuare mit Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen?	5
2. Zielrichtung und Themeneingrenzung	5
3. Kontext der Entwicklung	6
4. Übersicht regulatorischer Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	9
5. CSRD und ESRS zum Stand Jahresbeginn 2024	15
5.1. Hintergrund und Berichtsanforderungen	15
5.1.1. CSRD	15
5.1.2. ESRS - Hintergrund	17
5.1.3. ESRS - Berichtsanforderungen	18
5.2. Prozess zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen	22
5.2.1. Allgemeine Angabepflichten	23
5.2.2. Sustainability-Due-Diligence-Prozess	24
5.2.3. Stakeholder-Engagement	25
5.2.4. Wesentlichkeitsanalyse – „Doppelte Wesentlichkeit“ als Maßstab	25
5.2.5. Ableitung des Berichtsinhalts	28
5.3. Unabhängige externe Prüfung	29
5.3.1. Status Quo	29
5.3.2. Ausblick	31
5.4. Zusammenwirken mit versicherungsaufsichtlichen Regelungen	31
5.4.1. Hintergrund: Bestehende versicherungsaufsichtliche Regelungen	31
5.4.2. BaFin-Merkblatt	32
5.4.3. ORSA und Solvency II	33
5.4.4. Anlagerisiken-QRT	33
5.4.5. Produktentwicklung und -überwachung, Underwriting	34
6. EU-Taxonomie Verordnung	35
6.1.1. Hintergrund	35
6.1.2. Schrittweise Entwicklung der Taxonomie	37
6.1.3. Zielgruppen der Taxonomie	40
6.1.4. Hilfsmittel	40
7. Zusammenwirken von CSRD und den Standards IFRS S1 und IFRS S2	42
7.1. Hintergrund	42
7.2. Interoperabilität	43

8. Absehbare Entwicklungen	46
9. Anhang	52
9.1. Hinweis auf deutsche ESRS-Sprachversion	52
9.2. Auszüge aus der „Erklärung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ (PAI-Statement) gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288	52
9.3. Definition zur Einstufung von Nichtlebensversicherungsgeschäft als taxonomiekonform	54
9.4. Linkliste Glossare	57
9.5. Abkürzungsverzeichnis	58

1. Vorwort: Warum sollten sich Aktuarinnen und Aktuare mit Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen?

Nachhaltigkeitsthemen sind bereits in den etablierten Tätigkeitsfeldern von Aktuarinnen und Aktuaren bereits angekommen.

In den etablierten Arbeitsfeldern „Risikomanagement“ und „Produkte“ von Aktuarinnen und Aktuaren spielt die Thematik „Nachhaltigkeit“ bereits jetzt eine Rolle. So erwartet die Aufsicht klimabezogene Szenarien im ORSA⁴, bei Versicherungsanlageprodukten ist die nachhaltige Kapitalanlage von zunehmender Bedeutung und bei Sach- und Agrarversicherungen ist die klimabedingt geänderte Risikolage bei der Produktgestaltung und der Tarifierung zu berücksichtigen.

Es ist daher zu erwarten, dass in diesen Bereichen tätige Aktuarinnen und Aktuare auch ihren Teil zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beizusteuern haben, beispielsweise bei der Klassifikation von Versicherungsprodukten.

Aktuarinnen und Aktuare haben gute Chancen, sich neue Kompetenzfelder zu erschließen.

Die Unternehmen müssen zur Umsetzung der Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dauerhaft neue Kompetenzen aufbauen, um die Infrastruktur für die nicht-finanzielle Berichterstattung in der geforderten Qualität und Vergleichbarkeit zu schaffen. Diese umfasst neue Prozesse, z.B. für die regelmäßige (doppelte) Wesentlichkeitsanalyse aber auch neue Datenstrukturen in Verbindung mit dem Erfordernis, externe Datenquellen einzubinden.

Durch ihr besonderes Fähigkeitsprofil (Einsatz wissenschaftsbasierter und anerkannter Methoden, Erfahrung im Umgang mit Daten und Annahmen, strukturierter Umgang mit Unsicherheit) in Verbindung mit der traditionell guten Zusammenarbeit mit anderen Funktionen sind Aktuarinnen und Aktuare in besonderer Weise geeignet, an der Gestaltung und Etablierung dieser Infrastruktur mitzuwirken.

2. Zielrichtung und Themeneingrenzung

Die vorliegende Ausarbeitung dient dazu, den aktuellen Stand bezüglich regulatorischer Vorschriften zur Pflichtberichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen von Versicherungsunternehmen in Deutschland aus der Perspektive von Aktuarinnen und Aktuaren darzustellen.

Diese Ausarbeitung stellt die Erkenntnisse einer durch den Ausschuss Rechnungslegung und Regulierung eingerichteten Arbeitsgruppe in kompakter Form zur Verfügung.

Um eine vertiefte Einarbeitung in die Thematik zu unterstützen, werden zahlreiche Referenzen, insbesondere Links, auf weiterführendes Material gegeben.

Themeneingrenzung

In der EU entwickeln sich die regulatorischen Vorschriften im Kontext von Nachhaltigkeit immer noch sehr dynamisch. Diese Ausarbeitung befasst sich mit dem Sachstand zu Beginn des Jahres 2024; es wird jedoch auch ein Ausblick zu bereits bekannten oder absehbaren relevanten Entwicklungen gegeben.

In der EU sind Nachhaltigkeitsberichtsstandards mittlerweile endgültig verabschiedet und müssen durch größere Unternehmen bereits umgesetzt werden. Entsprechende Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr 2024 werden im Jahr 2025 vorgelegt und unterliegen einer externen Prüfpflicht. Eine Analyse der praktischen Umsetzung der Berichtsstandards erfolgt im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung nicht.

⁴ Own Risk and Solvency Assessment nach Solvency II

Die Pflichtberichterstattung anderer Unternehmen, für welche ebenfalls viele Aktuarinnen und Aktuarere tätig sind, z.B. Pensionskassen und Anbieter von Finanzanlageprodukten wurde bewusst nicht einbezogen, um den Umfang des Ergebnisberichtes nicht zu stark auszuweiten.

Zur freiwilligen Berichterstattung existieren zahlreiche Initiativen, welche hier nur dann erwähnt werden, sofern deren Ergebnisse und Erkenntnisse für die verpflichtende Berichterstattung Relevanz haben.

Weiterhin fokussiert sich dieser Bericht auf Fragestellungen mit aktuariellem Bezug und ist auch insofern nicht als vollständig anzusehen.

Hinweis zur Nutzung dieses Berichtes

Dieser Bericht kann eine eigenverantwortliche Recherche der Nutzer dieses Berichtes im Kontext der jeweils vorliegenden Fragestellung nicht ersetzen.

3. Kontext der Entwicklung

Auf dem Nachhaltigkeitsgipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2015 wurde die „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet. Die darin festgeschriebenen 17 Nachhaltigkeitsziele, die sog. „Sustainable Development Goals“, setzen neue Maßstäbe und prägen die internationale politische Zusammenarbeit. Erstmals wurde ein universeller Katalog formuliert, der die Entwicklung hin zu nachhaltigeren Volkswirtschaften vorantreiben soll. Mit besonderer Fokussierung auf den Klimawandel und dessen Folgen wurde noch im selben Jahr auf der internationalen Klimakonferenz von über 150 Staats- und Regierungschefs mit dem Beschluss der Pariser Klimaziele ein bisher historischer Meilenstein geschaffen. Das Abkommen zwischen 195 Vertragsparteien, darunter die EU, setzt ein bedeutendes Signal für einen grundlegenden Wandel und ein nachhaltiges Wirtschaften, indem es alle Staaten zur Erarbeitung eines nationalen Klimaschutzbeitrags verpflichtet.

Der 2018 folgende EU-Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“⁵ ist ein wichtiger Schritt der Europäischen Union zur Förderung nachhaltiger Finanzen und zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums in Europa.

Dieser Aktionsplan stützt sich auf die Empfehlungen einer Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung einer EU-Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen („Sustainable Finance“) und setzt damit Teile des Pariser Abkommens zum Klimawandel sowie der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung um.

In *Abbildung 1* sind die zehn Maßnahmen zur Erreichung der folgenden drei im EU-Aktionsplan genannten Ziele dargestellt⁶:

- Die Kapitalflüsse auf den Umbau einer nachhaltigen Wirtschaft auszurichten,
- Nachhaltigkeit stärker in das Risikomanagement der Unternehmen zu integrieren, um die Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu stärken, sowie
- die Transparenz nachhaltiger Finanzprodukte zu fördern.

Mit dem sich im Jahr 2020 anschließenden European Green Deal hat die Europäische Union die Weichen für mehr Nachhaltigkeit bei Investitionen, zum Beispiel in erneuerbare Energien, Biodiversität oder Kreislaufwirtschaft, gestellt. Das Ziel ist, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu transformieren.

⁵ Siehe <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0097>

⁶ s. rechts in der Abbildung

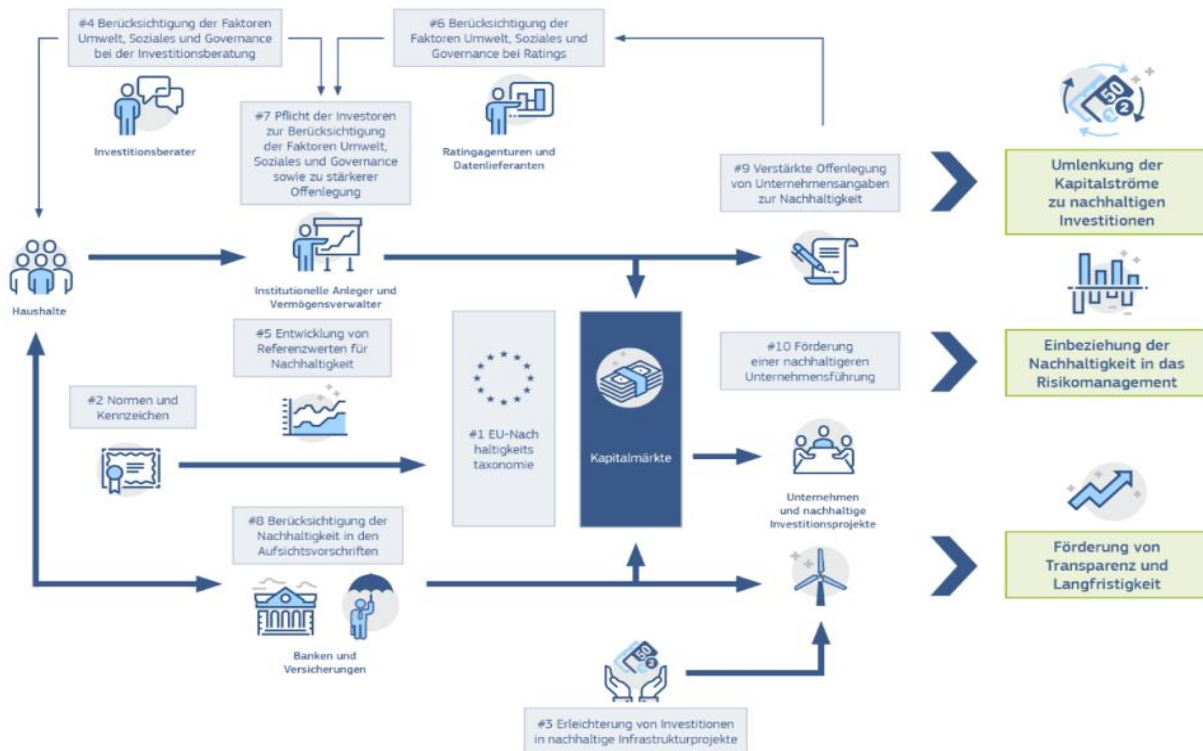


Abbildung 1: Maßnahmen und Ziele des EU Aktionsplans „Financing Sustainable Growth“ aus dem Jahr 2018 (Quelle: EU-Kommission)

Der Green Deal umfasst einen Investitionsplan in Höhe von 1 Milliarde Euro über die nächsten 10 Jahre. Die Elemente des European Green Deal sind in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2: Die Elemente des European Green Deals (Quelle: EU-Kommission)

Mit der Verabschiedung des Europäischen Klimagesetzes⁷ ist das politische Ziel der EU, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, zu einer rechtlichen Verpflichtung geworden. Zudem haben die EU

⁷ Verordnung (EU) 2021/1119

und ihre Mitgliedstaaten die rechtliche Verpflichtung angenommen, die Netto-Treibhausgasemissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Als zentrales Element wurde hierzu mit der EU-Taxonomie (Maßnahme 1 in Abbildung 1) ein Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten geschaffen, anhand dessen Unternehmen ihre Wirtschaftsaktivitäten bewerten müssen. Mit der Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) wurden Vorschriften zur Offenlegung der nachhaltigkeitsbezogenen Produkteigenschaften für Finanzmarktteilnehmer und -berater formuliert, die über eine Erweiterung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive, IDD) auch bei der Product-Oversight und -Governance und beim Beratungsprozess zu beachten sind. Auch werden die im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichenden Informationen – über die Finanzberichterstattung hinausgehend – auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte ausgedehnt und durch die Vorschriften der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) sowie ergänzende EU-Berichtsstandards grundlegend erweitert und konkretisiert. Die CSRD bzw. SFDR können als ein Ergebnis der Maßnahme 9 „Verstärkte Offenlegung von Unternehmensangaben zur Nachhaltigkeit“ verstanden werden (vgl. Abbildung 1).⁸

Ferner sind Due-Diligence-Prüfungen entsprechend dem deutschen, bereits am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) einzurichten, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken entlang der Wertschöpfungskette zu adressieren. Hieran knüpft die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) an, die auch als europäisches Lieferkettengesetz bezeichnet wird.⁹ Zur Umsetzung der erweiterten Solvency-II-Vorschriften müssen Versicherungsunternehmen zudem Nachhaltigkeitsrisiken in ihr Risikomanagement integrieren.

Die Non-financial Reporting Directive (NFRD) sieht für zahlreiche Unternehmen bereits seit 2018 eine Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten vor. Die am 5. Januar 2023 in Kraft getretene CSRD löst die NFRD ab und soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung vergleichbar, zuverlässig und für die Nutzer mit Hilfe digitaler Technologien leicht auffindbar und nutzbar machen.

Mit der CSRD wird der Geltungsbereich für die Berichterstattung zudem auf eine größere Anzahl von Unternehmen ausgeweitet. Die Vorschriften gelten dabei für fast alle Versicherungsunternehmen in Deutschland, weil auch kleinere Versicherungsunternehmen vielfach bereits die Größenkriterien für die verpflichtende Berichterstattung erfüllen.

Für die Berichterstattung sind die Vorschriften der EU-Berichtsstandards ESRS umzusetzen, die von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt wurden. Die EU-Berichtsstandards umfassen zwei übergreifende Standards und zehn thematische Standards zu den Themenbereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Die Standards enthalten Offenlegungsanforderungen, die branchenübergreifend anzuwenden sind. Sektorspezifische Berichtsstandards und Standards für kleinere und mittlere Unternehmen werden folgen.

In diesem Abschnitt wurde die zeitliche Abfolge der Entwicklungen dargestellt. In den folgenden Abschnitten wird dann näher auf inhaltliche Aspekte der jeweiligen Vorhaben und Regelungen eingegangen. Man findet dort auch die präzise Bezeichnung der Regelungen und Links.

⁸ Als Teil des europäischen Green Deals hat die EU den **Sustainable Finance Framework** entworfen, der dazu beitragen soll, Nachhaltigkeitsfaktoren auf verschiedenen Ebenen der Wirtschaft zu verankern. Der Sustainable Finance Framework beinhaltet auch die Anwendung der hier behandelten neuen EU-Vorschriften zur Unternehmenstransparenz.

⁹ In der ersten Jahreshälfte 2024 wurde ein Kompromiss über die europäische Lieferkettenrichtlinie in den europäischen Gremien erarbeitet, die nach Veröffentlichung mit Übergangsfristen von bis zu fünf Jahren ihre Wirkung entfalten soll, vgl. Darstellung in Kapitel 8.

4. Übersicht regulatorischer Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Versicherungsindustrie unterliegt verschiedenen regulatorischen Vorgaben im Bereich Berichterstattung zu Nachhaltigkeit bzw. ESG (Environmental, Social, Governance). Dabei sind die europäischen Vorgaben bereits verpflichtend, während die internationalen Standards IFRS S1 und S2 bisher noch nicht verpflichtend sind.

In diesem Abschnitt werden alle relevanten regulatorischen Vorgaben für einen ersten Überblick in einer Tabelle zusammengefasst und anschließend die Inhalte überblicksartig dargestellt. Abschließend erfolgt eine Darstellung der Zusammenwirkung der europäischen Regulatorik.

Standard	Herausgeber	Gültigkeit	Adressaten	Verweis
CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive¹⁰				
Richtlinie, löst die NFRD ab	Europäische Kommission	Beginnend mit Berichtsperiode 2024	Große und mittlere Unternehmen in der EU	Kapitel 0
ESRS – European Sustainability Reporting Standards¹¹				
Level 2 zu CSRD	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)	Analog CSRD	Analog CSRD	Kapitel 0
SFDR - Sustainable Financial Disclosure Regulation¹²				
Verordnung	Europäische Kommission	Seit 10.03.2021	Finanzunternehmen	nicht näher betrachtet
EU-Taxonomie¹³				
Verordnung	Europäische Kommission	Stufenweise Einführung seit 2022	Unternehmen in der EU	Kapitel 0
Solvency II¹⁴				
Richtlinie	Europäische Kommission	Seit 2016	(Rück-)Versicherungsunternehmen in der EU	Kapitel 5.4
IFRS S1 und S2 - International Financial Reporting Standards S1 und S2¹⁵				
Standards	International Sustainability Standards Board (ISSB)	Ab 1.1.2024	Aktuell noch freiwillig, potentiell Unternehmen die nach IFRS berichten	Kapitel 0

¹⁰ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?toc=OJ%3AL%3A2022%3A322%3ATOC&uri=uriserv%3AOJ.L_.2022.322.01.0015.01.ENG

¹¹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=PI_COM:C\(2023\)5303](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=PI_COM:C(2023)5303)

¹² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088>

¹³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32020R0852>

¹⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32009L0138>

¹⁵ <https://www.ifrs.org/issued-standards/ifrs-sustainability-standards-navigator/>

CSDDD - Corporate Sustainability Due Diligence Directive¹⁶				
Euro-päisches Lieferkettengesetz	Europäische Kommission	26.07.2026	Große und mittlere Unternehmen in der EU	nicht näher betrachtet
LkSG – Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz¹⁷				
Nationales Gesetz	Bundesrepublik Deutschland	Ab 1.1.2023	Große und mittlere Unternehmen in Deutschland	nicht näher betrachtet

Im weiteren Bericht werden die CSRD/ESRS, EU-Taxonomie und ISSB-Standards behandelt, da diese Vorgaben die Inhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung festschreiben und damit für Aktuarinnen und Aktuar relevant sind. Für alle anderen regulatorischen Vorgaben verweisen wir auf die angegebenen weiterführenden Links.

CSRD und ESRS

Mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹⁸ verpflichtet die Europäische Kommission Unternehmen zur Veröffentlichung von Informationen zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäftstätigkeit. Die CSRD löst die Non-financial Reporting Directive (NFRD) ab.

Die wesentlichen Regelungen der CSRD sind:

- Berichtspflicht zu Nachhaltigkeit
- Neues Verständnis von Wesentlichkeit
- Externe Prüfung
- Teil des Lageberichts
- Einheitliches elektronisches Berichtsformat

Eine detaillierte Darstellung erfolgt in Kapitel 0.

Der RTS¹⁹ zur CSRD (Level 2) regelt die Details der Nachhaltigkeitsberichterstattung und basiert inhaltlich auf den delegierten Rechtsakten der European Sustainability Reporting Standards (ESRS)²⁰.

International Financial Reporting Standards IFRS S1 und IFRS S2

Im Juni 2023 hat der International Sustainability Standards Board (ISSB) die ersten beiden IFRS Sustainability Disclosure Standards IFRS S1 Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen und IFRS S2 Klimabezogene Angaben veröffentlicht. Die

¹⁶ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401760

¹⁷ <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html>

¹⁸ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

¹⁹ Ein Technischer Regulierungsstandard ist ein EU-Rechtsakt. Die englische Bezeichnung lautet Regulatory Technical Standard, welche auch im Deutschen häufig verwendet wird. Während EU-Verordnungen und EU-Richtlinien Rechtsakte auf Ebene 1 (englisch: Level-1) und somit auf höchster Ebene sind, stellt ein RTS einen Rechtsakt auf Ebene 2 (englisch: Level-2) dar.

²⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/?uri=CELEX:32023R2772>

Standards enthalten Anforderungen für die Angaben zu wesentlichen Informationen über die materiellen Risiken und Chancen eines Unternehmens unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit.

IFRS S1 und S2 sollen für die Kapitalmärkte eine umfassende global geltende Grundlage für die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen schaffen. Das Ziel ist eine gemeinsame Sprache für die Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen in Bezug auf die Geschäftsaussichten der Unternehmen zu schaffen.

Die ISSB-Standards sollen die bestehenden IFRS-Rechnungslegungsstandards ergänzen, die von mehr als 140 Jurisdiktionen weltweit verwendet werden. Das ISSB kann ihre Anwendung nicht vorschreiben. Unternehmen können sie jedoch freiwillig umsetzen, und zuständige Behörden können entscheiden, ob die ISSB-Standards für Unternehmen verbindlich sein sollen. Einige Länder kündigten bereits an, dass sie die ISSB-Standards anwenden oder in ihre künftigen Vorschriften einbeziehen wollen.

Für weitere Informationen sei auf Kapitel 0 verwiesen.

Sustainable Financial Disclosure Regulation (SFDR)

Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)²¹ ist eine Verordnung des EU-Gesetzgebers über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Eine Pflicht zur Investition in Nachhaltigkeitsprojekte oder Kapitalerleichterungen für „grüne“ Investments begründet diese Offenlegungsverordnung für den Kapitalanleger nicht. Sie soll vielmehr einen Maßstab für die Vergleichbarkeit verschiedener Finanzprodukte sowie der Vergleichbarkeit von Chancen und Risiken nachhaltiger Investments anhand einheitlich definierter Umwelt-, Sozial- und Governance-Ziele (ESG) bereitstellen. Sie regelt auch, dass Finanzunternehmen ihren Kunden offenlegen müssen, inwiefern sie Nachhaltigkeitsfaktoren in den Entscheidungsprozess für ihre Finanzprodukte einbeziehen und was die wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ihrer Finanzprodukte sind.

EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie²² ist eine Verordnung zur Definition von nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten und damit ein Maßstab für Unternehmen und Investoren. Investoren erkennen anhand der klaren Kriterien und genauen Messgrößen der Verordnung, ob ein Unternehmen nachhaltig wirtschaftet – oder eher nicht.

Unternehmen, die nach CRSD veröffentlichen, müssen eine umfassende Prüfung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten auf Taxonomie-Konformität vornehmen. Konkret heißt das: Versicherungsunternehmen müssen ihre Versicherungstätigkeiten und sämtliche Vermögenswerte durchleuchten und einschätzen, ob diese den Taxonomie-Voraussetzungen als „ökologisch nachhaltige Tätigkeiten“ genügen.

Für weitere Informationen sei auf Kapitel 0 verwiesen.

CSDDD und LKSG

Über das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden in Deutschland ansässigen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Es wurde am 11. Juni 2021 verabschiedet und trat zum 1. Januar 2023 in Kraft. Das Gesetz geht zurück auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 in der

²¹ Verordnung (EU) Nr. 2019/2088; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2088>

²² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32020R0852>

Bundesrepublik Deutschland.²³ Dabei ist für die Versicherungswirtschaft die Kundenbeziehung von der Betrachtung der Lieferkette ebenso wie die Kapitalanlage ausgeschlossen.²⁴

Im Mai 2024 wurde das europäische Lieferkettengesetz Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) veröffentlicht. Die Richtlinie wurde am 5. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Sie muss innerhalb von zwei Jahren, d.h. bis zum 26. Juli 2026, in nationales Recht umgesetzt werden und das seit 2023 gültige LkSG ablösen (vgl. auch Darstellung in Abschnitt 0).

Zusammenwirken der verschiedenen EU-Regelungen²⁵

Generell sind diverse EU-Regelungen des Rahmenwerks eng miteinander verzahnt. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen.

Stakeholder haben über Schwierigkeiten bei der Anwendung von Schlüsselkonzepten, Definitionen und Offenlegungspflichten des Rahmenwerks berichtet. Die Schwierigkeiten lassen sich laut EU-Kommission durch das hohe Tempo erklären, mit dem der Rahmen entwickelt wurde, um die rechtzeitige Umsetzung der Ziele des European Green Deals zu gewährleisten. Das führte zu einigen Inkonsistenzen zwischen den verschiedenen Rechtsvorschriften.

Die Kommission strebt nach wie vor danach, den Rechtsrahmen kontinuierlich zu verbessern damit die Vorschriften möglichst klar, kohärent und so einfach wie möglich umzusetzen²⁶ bleiben.

Zusammenwirken der EU-Taxonomie mit SFDR und CSRD

Die Offenlegungspflichten gemäß SFDR sind mit anderen EU-Initiativen für ein nachhaltiges Finanzwesen abgestimmt, insbesondere auf die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) einschließlich ESRS und die Taxonomie-Verordnung. Insbesondere decken die Indikatoren gemäß ESRS-Berichterstattungsstandards gemäß CSRD alle *Nachhaltigkeitsindikatoren*²⁷ gemäß SFDR ab.²⁸

Nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung müssen Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der bestehenden NFRD fallen – und die Unternehmen, die zusätzlich in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, Auskunft darüber geben, inwieweit ihre Tätigkeiten nachhaltig sind.²⁹ Die Indikatoren hierfür werden in einem delegierten Rechtsakt der Kommission gesondert festgelegt.³⁰ Die

²³ Bezüglich der Hintergründe zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte vgl. https://www.csr-in-deutschland.de/SharedDocs/Downloads/DE/NAP/nap-im-original.pdf?__blob=publicationFile&v=3

²⁴ Für Details vgl. die „Handreichung zur Anwendung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lieferketten/handreichung_kredit_versicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=3

²⁵ Vgl. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=SWD%3A2023%3A209%3AFIN>

²⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52023SC0209>

²⁷ Mit den *Nachhaltigkeitsindikatoren* gemäß SFDR wird gemessen, inwieweit die mit einem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden. Sie sind in der Vorlage zum *PAI-Statement* definiert, vgl. Kapitel 9.2, in der die 18 Pflicht-*Nachhaltigkeitsindikatoren* dargestellt sind. Insgesamt gibt es 64 *Nachhaltigkeitsindikatoren*. *PAI-Statements* sind auf den Websites unter dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ zu veröffentlichen.

²⁸ Siehe https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/ED_ESRS_AP3.pdf

²⁹ Vgl. in Abschnitt 0 die Beschreibung zu „Disclosure Delegated Act (Level 2)“

³⁰ Vgl. in Abschnitt 0 die Beschreibungen zu “(Complementary) Climate Delegated Act (Level 2)” und “Environmental Delegated Act (Level 2)”

Unternehmen müssen diese Indikatoren neben den anderen im CSRD vorgesehenen Nachhaltigkeitsdaten angeben. Die ESRS berücksichtigen diese Indikatoren und bauen auf den Taxonomie-Kriterien „wesentlicher Beitrag“ und „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ auf.³¹

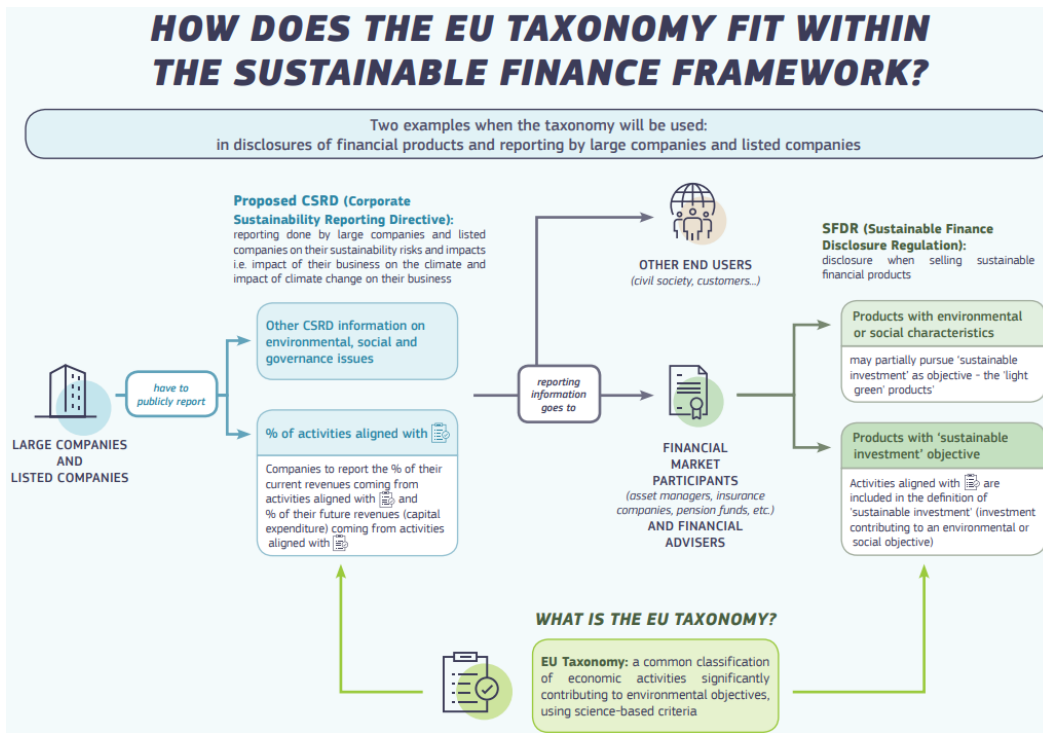


Abbildung 3: EU-Taxonomie als Grundlage der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD und SFDR (Quelle: EU-Kommission³²)

Zusammenwirken der SFDR mit EU-Taxonomie

Mit der EU-Taxonomie-Verordnung und der SFDR wurden zwei verschiedene Ansätze zur Definition von Nachhaltigkeit eingeführt. Die Taxonomie beschreibt, was als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden kann, während die SFDR nachhaltige Investitionen definiert.

Die SFDR ein Transparenzregime für Finanzmarktteilnehmer und Berater, in das die Taxonomie-Offenlegungen einfließen. Dieses soll sicherstellen, dass die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen für Finanzprodukte auf wissenschaftlich fundierten Kriterien beruhen: Für alle Finanzprodukte, die ökologische Merkmale fördern oder nachhaltige Investitionen als Ziel haben, müssen regelmäßig ihre Konformität („Alignment“)³³ mit der EU-Taxonomie offengelegt werden. Damit steht Finanzmarktteilnehmenden³⁴, Finanzberatern und Endanlegern ein nützliches Instrument zur Verfügung, um den Grad der Nachhaltigkeit einer Investition zu ermitteln und zu überwachen.

³¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_1806

³² https://commission.europa.eu/system/files/2021-04/sustainable-finance-taxonomy-factsheet_en.pdf

³³ Vgl. *Abbildung 12: Prozess zur Erfüllung der Taxonomie* (Quelle: *EU Taxonomy User Guide*)

³⁴ Finanzmarktteilnehmende: u.a. Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, eBaVs, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften oder Kreditinstitute

Zusammenwirken von CSDDD, EU-Taxonomie, CSRD und SFDR

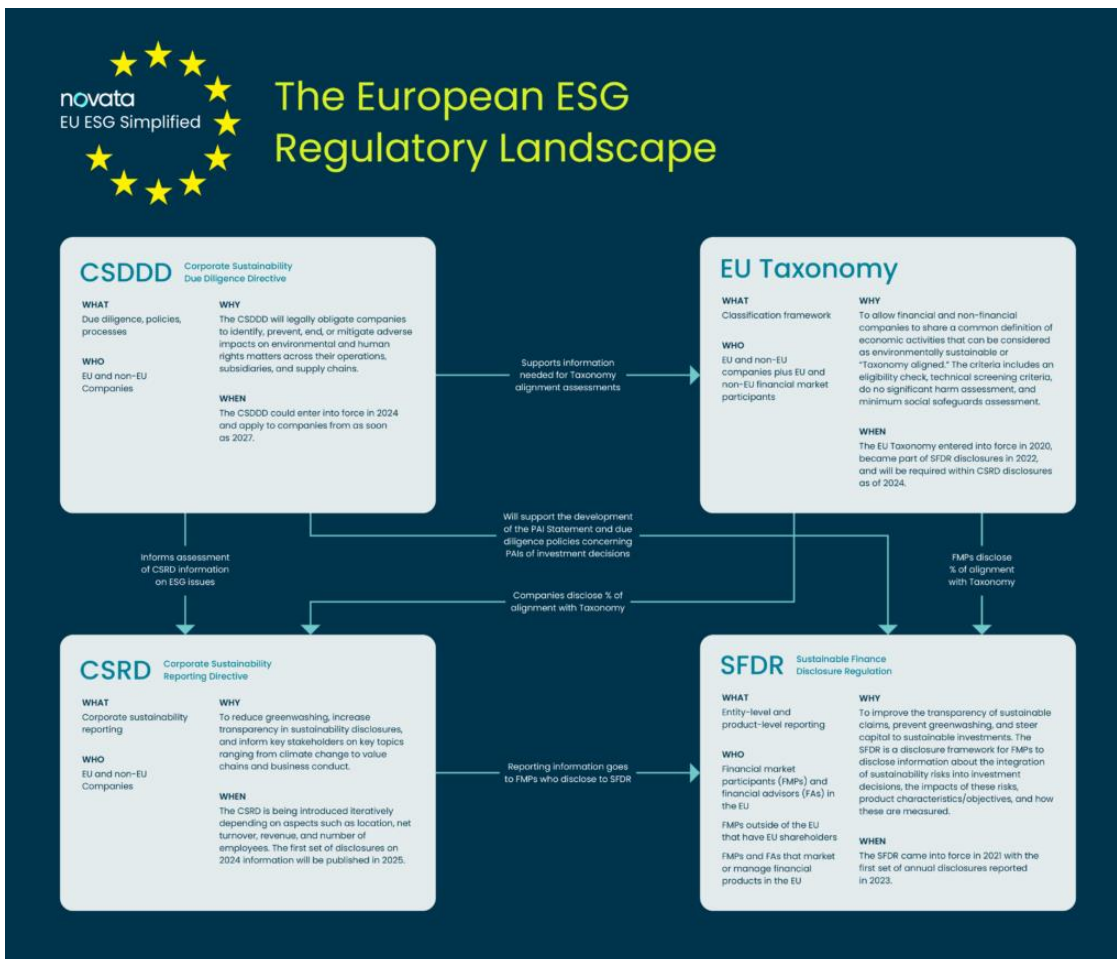


Abbildung 4: Zusammenwirken von CSDDD, EU-Taxonomie, CSRD und SFDR 35)

Um den notwendigen Datenaustausch zu erleichtern und um die ESG-bezogenen regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, wurde mit Vertretern³⁶ aus der europäischen Finanzbranche das ESG Template³⁷ erarbeitet. Es ist frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten und steht jedermann zur Verfügung. Die Nutzung ist freiwillig.

³⁵ <https://www.novata.com/resources/blog/connecting-the-dots-of-european-esg-regulations/>

³⁶ Koordination durch FinDatEx (Financial Data Exchange)

³⁷ <https://www.bvi.de/service/muster-und-arbeitshilfen/european-esg-template-eet/> und <https://findatex.eu/>

5. CSRD und ESRS zum Stand Jahresbeginn 2024

5.1. Hintergrund und Berichtsanforderungen

5.1.1. CSRD³⁸

Seit 2017 sind in Deutschland große, kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen dazu verpflichtet³⁹, eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“ zu erstellen. Darin haben sie die von ihnen verfolgten Konzepte, Risiken und Leistungsindikatoren in Bezug auf Umwelt, Arbeitnehmerbelange, soziale Belange, Menschenrechte und Korruption darzulegen, sofern diese als wesentlich erachtet werden. Die rechtliche Grundlage dafür bildete bislang die Non-financial Reporting Directive (NFRD, 2014/95/EU) und deren nationale Umsetzung über das „Corporate Social Responsibility“-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG).

Angestoßen durch den European Green Deal stellt die CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) die jüngste Novelle der NFRD dar. Der delegierte Rechtsakt hierzu, die ESRS, wird unten ausführlich besprochen.

Ziele der Überarbeitung

Zweck der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ist, Transparenz über die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen, aber auch über die Auswirkungen eines Unternehmens auf Menschen und Umwelt, herzustellen. Diese Informationen sollen insbesondere Finanzmarktakteuren die nötige Grundlage bieten, um die Nachhaltigkeit ihrer Portfolios messen und nachhaltigere Anlageentscheidungen treffen zu können.

Mit der Neufassung sollen Nachhaltigkeitsinformationen den gleichen Stellenwert wie Finanzinformationen eines Unternehmens erhalten.

Inkrafttreten

Die CSRD wurde im Dezember 2022 veröffentlicht, ist seit Anfang 2023 in Kraft und muss bis Mitte 2024 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.⁴⁰

Anwendungsbereich

Die neuen Anforderungen gelten ab dem Geschäftsjahr 2024, also für Berichte ab dem Jahr 2025, zunächst für die Unternehmen, die bisher schon gemäß NFRD berichtspflichtig waren.

Die Berichtspflicht wird phasenweise von den bereits berichtspflichtigen Unternehmen auf alle bilanzrechtlich großen Unternehmen sowie alle börsennotierten Unternehmen ausgeweitet (ausgenommen sind börsennotierte Kleinstunternehmen).⁴¹

³⁸ Basierend auf <https://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-csr-richtlinie>

³⁹ <https://www.umweltbundesamt.de/umweltberichterstattung-csr-richtlinie>

⁴⁰ Der aktuelle Stand der Umsetzung ist im EU-Rechtsportal EUR-Lex einsehbar, vgl. hier: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/NIM/?uri=CELEX:32022L2464>

⁴¹ Die Ausweitung erfolgt wie folgt: Geschäftsjahr 2024: bisher zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtete Unternehmen. Geschäftsjahr 2025: alle weiteren großen Unternehmen. Geschäftsjahr 2026: börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen), kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen. Geschäftsjahr 2028: Unternehmen aus Drittländern mit einem Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR in der EU, wenn sie mindestens ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung in der EU haben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten.

Ab wann ein Unternehmen als groß gilt, wird in der EU-Bilanzrichtlinie anhand von Schwellenwerten zur Bilanzsumme, den Umsatzerlösen und der Beschäftigtenzahl definiert. Als groß gelten demnach Unternehmen,

Grundsätzlich gilt dabei in Deutschland eine Art Konzernklausel. Tochterunternehmen sind demgemäß von einer eigenständigen Berichterstattungspflicht befreit, diese erfolgt im Konzernlagebericht der Mutter. Jedoch ist eine besondere Berichterstattung über Risiken und Auswirkungen im Konzernlagebericht in Bezug auf bestimmte Tochterunternehmen notwendig, wenn signifikante Unterschiede in den Chancen, Risiken und Auswirkungen dieser Tochterunternehmen im Vergleich zum Gesamtkonzern bestehen.

Wesentlichkeit

Gemäß der novellierten Richtlinie muss ein Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Angaben machen, die aus finanzieller Perspektive oder aus ökologischer und sozialer Perspektive wesentlich sind (sog. doppelte Wesentlichkeit).

Kriterien und Ansätze für die Identifikation und Bewertung wesentlicher Nachhaltigkeitsthemen und -informationen werden in den ESRS definiert. Allerdings ist die Wesentlichkeitsanalyse eine unternehmensindividuelle Aufgabe, deren Ergebnis die Anwendung der Berichtsstandards und folglich auch den Berichtsinhalt bestimmt. Zu einem gewissen Teil der Anforderungen muss allerdings jedes Unternehmen berichterstaten. Details hierzu finden sich in Abschnitt 5.2 über die Bestimmung der Berichtsinhalte.

Berichtselemente und -themen

Unternehmen müssen bezogen auf ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte u.a. offenlegen:

- Geschäftsmodell und Strategie
- Zielsetzungen und erreichte Fortschritte
- Governance-Strukturen
- Sorgfaltspflichten-Prozesse (engl. "Due Diligence"), einschließlich tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen auf Menschen und Umwelt
- Nachhaltigkeitsbezogene finanzielle Risiken und Chancen
- Maßnahmen
- Leistungsindikatoren

Die zu berichtenden Informationen können qualitativer oder quantitativer Natur, zukunfts- oder vergangenheitsbezogen sein und kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume abdecken. Sie beziehen sich grundsätzlich auf die eigenen Aktivitäten sowie die Wertschöpfungsketten des Unternehmens.

Folgende Themen werden von der Berichtspflicht abgedeckt:

Umwelt

- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Wasser- und Meeresressourcen
- Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
- Umweltverschmutzung
- Biodiversität und Ökosysteme

Soziales und Menschenrechte

- Gleichbehandlung und Chancengleichheit

die zwei von drei der folgenden Kriterien überschreiten: Bilanzsumme: 25 Mio. €, Umsatzerlöse: 50 Mio. €, Beschäftigte: 250

- Arbeitsbedingungen
- Achtung der Menschenrechte

Governance

- Unternehmensethik und Unternehmenskultur
- Lobbying
- Faire Geschäftsbeziehungen

Die konkreten Berichtsanforderungen werden in Nachhaltigkeitsberichtsstandards definiert, den sog. „European Sustainability Reporting Standards“ (ESRS). Diese hat die Europäische Kommission im Juli 2023 als delegierten Rechtsakt verabschiedet. Branchenspezifische Standards sollen später folgen.

Wo erfolgt die Nachhaltigkeitsberichterstattung?

Der Nachhaltigkeitsbericht ist fortan integraler Bestandteil der unternehmerischen Rechenschaftspflicht und damit Teil des Jahresabschlusses. Die Veröffentlichung erfolgt klar erkennbar im Lagebericht mittels eines dafür vorgesehenen Abschnitts im Geschäftsbericht.

Wertschöpfungsketten

Im Vergleich zur bislang geltenden Rechtslage wird die Pflicht zur Berichterstattung über Risiken und Chancen sowie über ökologische und soziale Auswirkungen in Wertschöpfungsketten ausgeweitet. Die Angaben sollen gegebenenfalls die Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsbeziehungen und Wertschöpfungskette der Unternehmen umfassen. Detaillierte Anforderungen werden in den Berichtsstandards geregelt.

Die Regelungen der CSRD und ihrer Berichtsstandards spielen zudem eine wichtige Rolle für die EU-Richtlinie zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten (sog. „EU-Lieferkettengesetz“, Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD).

5.1.2. ESRS - Hintergrund

Gemäß des Richtlinien-Entwurfs sind bei der Entwicklung der Standards bereits bestehende internationale Rahmenwerke und Standards zu berücksichtigen, so auch unter dem Dach der IFRS Foundation erarbeitete Vorgaben (siehe auch Kapitel 7 zu den Standards des ISSB).

Zur Erarbeitung der Standards sieht die Richtlinie den Rückgriff auf die fachliche Expertise der Europäische Beratungsgruppe zur Rechnungslegung (European Financial Reporting Advisory Group, EFRAG) vor, die ihrerseits bereits im Jahr 2020 entsprechende Vorarbeiten durch die Project Task Force on Preparatory Work for the Elaboration of Possible EU Non-Financial Reporting Standards (PTF-NFRS) hat durchführen lassen. Später wurde der Name der Arbeitsgruppe in Project Task Force on European Sustainability Reporting Standards, PTF-ESRS, geändert. Unter diesem Namen, also «European Sustainability Reporting Standards» bzw. kurz «ESRS» hat EFRAG schließlich am 22. November 2022 den ersten Standard-Entwurf (Set 1) an die Europäische Kommission übergeben, die dann den Standard in seiner finalen Fassung am 31. Juli 2023 als delegierten Rechtsakt veröffentlicht hat (Veröffentlichung im Amtsblatt am 22.12.2023). Wichtig hierbei: Delegierte Verordnungen bedürfen keiner weiteren nationalen Umsetzung und gelten gegenüber den berichtspflichtigen Unternehmen daher unmittelbar.

Das erste Set besteht aus sektorübergreifenden Standards, auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird⁴². Zusätzlich zu den sektorübergreifenden Standards wird es sektorspezifische

⁴² vgl. auch https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=PI_COM%3AC%282023%295303 Die EU-Kommission hat in der Ende April (kleinere) Änderungen an Set 1 der ESRS veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13765-European-sustainability-reporting-standards-first-set_en. Eine verbesserte deutsche Sprachfassung der ESRS wird kommen, sobald „Set 1“ alle rechtlichen Hürden genommen hat und im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Standards geben, die weitere Informationsanforderungen abhängig von der jeweiligen Geschäftstätigkeit eines Unternehmens definieren.

EFRAG hat in einer Entwurfsversion aus Dezember 2022 eine Klassifikation der Sektoren erstellt.⁴³ Demnach gibt es 14 Sektoren; Versicherungsunternehmen gehören zum Sektor Financial Institutions. Weitere Informationen zu den sektorspezifischen Standards sind online abrufbar⁴⁴.

Über die Berichtsanforderungen für kleinere und mittlere Unternehmen (Gelistete KMU), die erstmals über das Geschäftsjahr 2026 berichten müssen (mit einer opt-out Möglichkeit um weitere 2 Jahre bis zum 1.1.2028), hat EFRAG im ersten Halbjahr 2024 eine Konsultation gestartet. Die Konsultation lief bis zum 21.05.2024, ein Exposure Draft ist online abrufbar⁴⁵.

Parallel zu den verpflichtenden Berichtsanforderungen für die sogenannten LSME, die «Listed Small- and Medium-Sized Enterprises», hat EFRAG auch freiwillige Berichtsanforderungen für die nicht-gelisteten KMU, die «Non-Listed Small- and Medium-Sized Enterprises», veröffentlicht. Auch hier konnten bis zum 21.05.2024 Stellungnahmen abgegeben werden. Der Exposure-Draft ist ebenfalls online abrufbar⁴⁶.

5.1.3. ESRS - Berichtsanforderungen

Überblick Inhalte und Anforderungen

Das Set 1 der ESRS besteht aus zwei bereichsübergreifenden (und sektorübergreifenden) Standards – dem ESRS 1 zu «Allgemeinen Bestimmungen» (General Requirements) und dem ESRS 2 zu «Allgemeines, Strategie, Unternehmensführung und Wesentlichkeitsanalyse» (General Disclosures) – sowie aus weiteren zehn themenspezifischen (sektorübergreifenden) Standards, die sich auf die Gebiete Environmental, Social und Governance erstrecken:

wird. Das DRSC hat hier eine Übersicht über besonders gravierende Problembereiche erstellt: <https://www.drsc.de/news/deutsche-fassung-der-esrs-erste-sprachliche-analyse/>

⁴³ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMeeeting%20Documents%2F2212090814197713%2F01.02%20EFRAG%20SR%20TEG%20221213%20ESRS%20SEC1%20Sector%20Classification.pdf>

⁴⁴ <https://efrag.org/lab5>

⁴⁵ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FESRS%2520LSME%2520ED.pdf>

⁴⁶ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FVSMESME%2520ED%2520January%25202024.pdf>

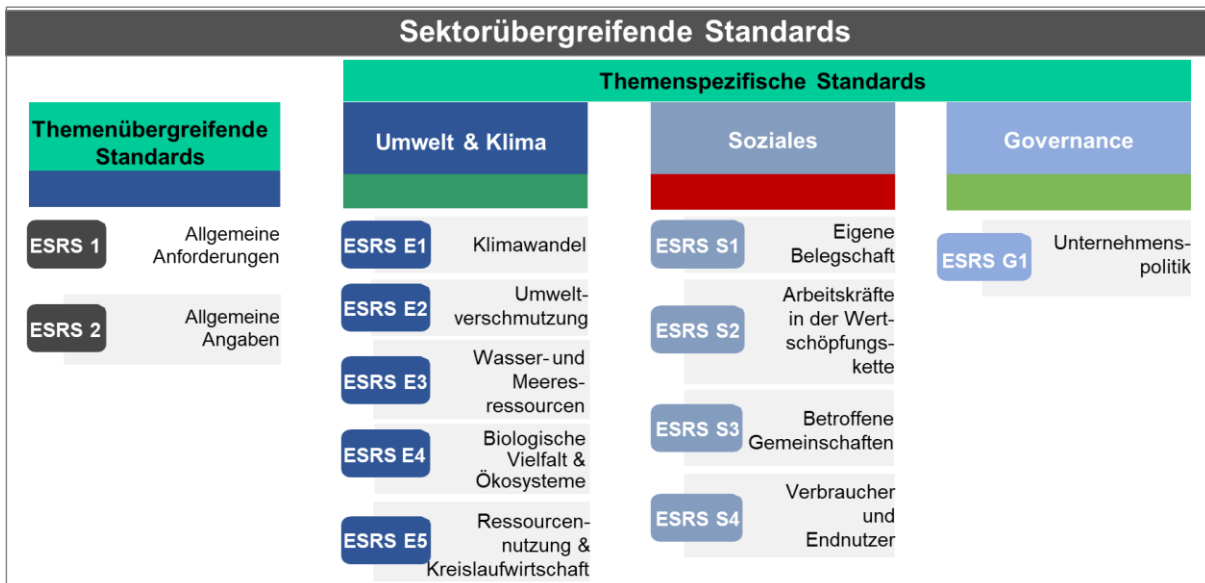


Abbildung 5: Übersicht ESRS

Während der erste Standard, ESRS 1, allgemeine Anforderungen und formale Regeln für die Berichterstattung definiert, fragt der zweite Standard, ESRS 2, grundlegende Unternehmensdaten und Querschnittsinformationen zur Nachhaltigkeitsgovernance und -strategie des Unternehmens ab.

Dabei ist der Standard ESRS 2 grundsätzlich in vier Bereiche gegliedert:

- Impact-, Risiko- und Chancenmanagement (IRO),
- Governance (GOV),
- Strategie (SBM) und
- Metriken und Ziele (MT),

Die themenspezifischen ESRS E, S und G sind analog zu den vier Bereichen des ESRS 2 aufgebaut und sind von ihrer Struktur immer gleich:

- Ziele und Zusammenspiel mit anderen ESRS
- Angabepflichten: „Disclosure Requirements (DR)“
- Anlage „Application Requirements (AR)“, welche die Anwendungen der Disclosure Requirements näher spezifiziert.

Verpflichtende und nicht verpflichtende Teile sowie Wesentlichkeitsanalyse

Die ESRS enthalten Berichtsanforderungen (i.W. betreffend den ESRS 2, vgl. hierzu ESRS 1, Abschnitt 3.2, Absatz 2947), die für jedes Unternehmen verpflichtend sind. Alle weiteren Berichtsanforderungen hängen von einer durchzuführenden Wesentlichkeitsanalyse ab (teilweise auch zu begründen), die aus zwei Perspektiven durchzuführen ist («Doppelte Wesentlichkeit»): «Financial

⁴⁷ ESRS 1, Abschnitt 3.2, Absatz 29: „Irrespective of the outcome of its materiality assessment, the undertaking shall always disclose the information required by: *ESRS 2 General Disclosures* (i.e. all the Disclosure Requirements and data points specified in ESRS 2) and the Disclosure Requirements (including their datapoints) in topical ESRS related to the Disclosure Requirement *IRO-1 Description of the process to identify and assess material impacts, risks and opportunities*, as listed in *ESRS 2 Appendix C Disclosure/Application Requirements in topical ESRS that are applicable jointly with ESRS 2 General Disclosures*“

Materiality» (oder «outside in») und «Impact Materiality» (oder «inside out»). Dabei ist die gesamte Wertschöpfungskette zu betrachten. Bei als wesentlich identifizierten Themen werden durch die gezielte Verwendung der Worte «shall» und «may» weitere Freiräume eröffnet. Sowohl zur Materialitätsanalyse⁴⁸ als auch zur Wertschöpfungskette⁴⁹ gibt es eine Implementation Guidance der EFRAG (vgl. Kapitel 8). Das DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee) hat sich intensiv mit beiden Implementierungshilfen der EFRAG beschäftigt. Es wurden sehr ausführliche Unterlagen dazu veröffentlicht⁵⁰. Als eine weitere Implementation Guidance⁵¹ hat EFRAG einen Draft der ESRS-Datenpunkte für die sektorübergreifenden Berichtsansforderungen veröffentlicht, (vgl. Abschnitt 7).⁵² (mit Ausnahme von *ESRS 1 General Requirements*),⁵³.

Appendix A der Guidance erläutert den Unterschied zwischen der veröffentlichten Liste von Datenpunkten und der zukünftigen (draft) Digitalen Taxonomie (vgl. unten). Appendix B enthält Statistiken zu den Datenpunkten.

Übergangsmaßnahmen

Für die ersten Jahre der Anwendung sehen die ESRS-Übergangsbestimmungen vor,⁵⁴ die es den Unternehmen in der Anfangszeit an verschiedenen Stellen einfacher machen sollen.

So können alle Unternehmen bspw. die in ESRS 2, SBM-3 («Material impacts, risks and opportunities and their interaction with strategy and business model») spezifizierten Angaben zu «anticipated financial effects» im ersten Jahr auslassen und können sich in den ersten drei Jahren auf qualitative Angaben konzentrieren sofern quantitative Angaben nicht praktikabel sind. Eine analoge Regelung gilt für weitere ESRS im Bereich E, z.B. für die in ESRS E1-9 geforderten Angaben zu «Anticipated financial effects from material physical and transition risks and potential climate-related opportunities».

Auch gibt es Sonderregelungen für Unternehmen, die (im Jahresschnitt) nicht mehr als 750 Mitarbeiter haben. Solche Unternehmen dürfen beispielsweise im ersten Jahr die ESRS E1-6 geforderten Angaben über Scope 3 Emissionen und «total GHG emissions» auslassen.

ESRS Q&A-Implementation-Prozess

EFRAG hat zu Beginn 2024 eine Q&A-Plattform für Zweifelsfragen aufgesetzt. Diese ermöglicht es Anwendern Fragen zu stellen, die allgemeiner Natur und für einen größeren Anwenderkreis von

⁴⁸ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FDraft%2520EFRAG%2520IG%25201%2520MAIG%2520231222.pdf>

⁴⁹ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FDraft%2520EFRAG%2520IG%25202%2520VCIG%2520231222.pdf>

⁵⁰ <https://www.drsc.de/termine/21-sitzung-fa-nb/>

⁵¹ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FDraft%2520EFRAG%2520IG%25203%2520DPs%2520explanatory%2520note%2520231222.pdf>

⁵² <https://efrag.sharefile.com/share/view/s1a12c193b86d406e90b1bcd7b6bb8f6f/fo37c90b-9d9b-4432-a76b-27760cfcc01b>

⁵³ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMeeting%20Documents%2F2302241036281819%2F06-02%20-%20Methodology%20-%20Draft%20List%20of%20ESRS%20Data%20Points%20-%20Implementation%20Guidance%20-%20final%20SRB%20meeting%20231115.pdf>

⁵⁴ Vgl. ESRS 2, Appendix C, für eine vollständige Übersicht.

Relevanz sind⁵⁵ Die Antworten werden in regelmäßigen Abständen veröffentlicht⁵⁶. Dabei handelt es sich jedoch um nicht-autorisierte Auslegungen zu technischen Umsetzungsfragen - die EU-Kommission behält sich das Recht vor, zum Zweck einer verbindlichen Auslegung über die Plattform gemachte Eingaben an sich zu ziehen. Dies gilt insbesondere, wenn möglicher Änderungsbedarf an den ESRS identifiziert wurde.

Die dort abrufbare Log-Datei bietet die Möglichkeit, eingereichte Zweifelsfragen nach dem angegebenen „Main Sector“ zu filtern. Dadurch lassen sich explizit für den Versicherungsbereich relevante Fragestellungen möglicherweise leichter identifizieren.

ESRS XBRL-Taxonomie

Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD haben ihren (Konzern-)Lagebericht in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat aufzustellen und ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung zu veröffentlichen.

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) wurde von der Europäischen Kommission beauftragt, zur elektronischen Übermittlung einer XBRL-Taxonomie zur digitalen Nachhaltigkeitsberichtserstattung (ESRS- und Umwelttaxonomie-Angaben) zu erarbeiten.

Bis zum 08.04.2024 wurden die Entwürfe zur Umsetzung der XBRL-Taxonomie konsultiert⁵⁷.

Weitere ESRS-Hilfestellungen

Die DAV hat ebenfalls eine Hilfestellung (Ergebnisbericht) veröffentlicht, die durch die Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management am 26. Februar 2024 verabschiedet wurde: „Überblick über die Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD“.⁵⁸

Der Gesamtverband der Versicherer (GDV) unterstützt seine Mitgliedsunternehmen in verschiedener Weise bei der Umsetzung der Anforderungen aus den ESRS. So hat der GDV eine unverbindliche Hilfestellung zur Prozessdefinition der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse bereitgestellt⁵⁹.

Eine weitere Hilfestellung bildet ein Branchenansatz für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen mit einer Ausarbeitung einer Sector Impact Map⁶⁰. Es wird eine Analyse der Betroffenheit der Versicherungszweige mit den sektorübergreifenden ESRS vorgenommen: der Ansatz kann von den Unternehmen der unternehmensindividuellen Wesentlichkeitsanalyse vorgeschaltet werden.

Auch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) bietet verschiedene Informationen zur CSRD und den ESRS. Das DRSC hat dazu verschiedene Projekte aufgelegt, u.a. zur Bereitstellung von Informationen zur Umsetzung der ESRS und zur Beteiligung des DRSC an Konsultationen⁶¹.

⁵⁵ <https://www.efrag.org/lab7>

⁵⁶ <https://efrag.sharefile.com/share/view/sa7b84df6e60641e089ca4b0829f452b3/fo93852e-df08-48ac-bde6-1464e32e1e07>

⁵⁷ [Sustainability Reporting XBRL Taxonomies - EFRAG](#)

⁵⁸ https://aktuar.de/ergebnisberichteundfachgrundsaeetze/2024-02-26_%C3%9Cberblick%20%C3%BCber%20die%20Wesentlichkeitsanalyse%20gem%C3%A4%C3%9F%20CSRD.pdf

⁵⁹ [Detailseite - GDVportal - Liferay DXP \(gdv-portal.de\)](#) (Zugang nur für GDV-Mitglieder)

⁶⁰ [Detailseite - GDVportal - Liferay DXP \(gdv-portal.de\)](#) (Zugang nur für GDV-Mitglieder)

⁶¹ [European Sustainability Reporting Standards \(ESRS\) Set 1 • DRSC Website](#)

Weitere Projekte beschäftigen sich mit den sektorspezifischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards⁶² und der Nachhaltigkeitsberichterstattung in digitaler Form⁶³.

Das DRSC hat gemeinsam mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) eine Pilotgruppe zur Bedeutung der Principle Adverse Indicators für KMU eingerichtet. Zu einem späteren Zeitpunkt werden weitere KMUs eingebunden, um die KMU-Nachhaltigkeitsstandards vor dem Hintergrund der Anwendbarkeit zu evaluieren⁶⁴.

5.2. Prozess zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen

Mit Inkrafttreten der CSRD wurden die bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten gemäß NFRD zu einer umfassenden Nachhaltigkeitsberichterstattung weiterentwickelt. Art und Umfang der Berichtserstattung haben sich massiv ausgeweitet. Insbesondere mangelte es den bisherigen Regelungen weitgehend an konkreten Vorgaben, diese werden nun vor allem durch die ESRS hinsichtlich der Berichtserstattungsinhalte konkretisiert. Einerseits werden in den Standards die im Rahmen der Berichterstattung allgemein offenzulegenden Informationen aufgeführt, andererseits werden im ESRS 1 mit dem Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht sowie dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit die Grundlagen für den kontinuierlichen Prozess zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen eingeführt.⁶⁵

Die ESRS machen keine Vorgaben hinsichtlich eines konkreten Vorgehens⁶⁶, jedoch werden zentrale Elemente eines fortlaufenden Prozesses sowie Zusammenhänge erläutert.

⁶² [Sektorspezifische EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards • DRSC Website](#)

⁶³ [Digitale Nachhaltigkeitsberichterstattung • DRSC Website](#)

⁶⁴ [DRSC-RNE-Pilotgruppe "Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU" • DRSC Website](#)

⁶⁵ Der ESRS 1 enthält daneben etliche weitere Definitionen und Konkretisierungen bzgl. Begrifflichkeiten und Terminologie, diesbezüglich sei auch auf das im Anhang angesprochene Glossar verwiesen (vgl. Abschnitt 9.4)

⁶⁶ Im Mai 2024 veröffentlichte die EFRAG drei bis Anfang Februar des Jahres konsultierte, unverbindliche Implementierungsleitlinien, die u.a. bei der Wesentlichkeitsanalyse und der Bestimmung der Wertschöpfungskette unterstützen sollen (vgl. auch Kapitel 0). Inwiefern im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verabschiedung der angekündigten sektorspezifischen Standards analoge Leitlinien hinsichtlich der Besonderheiten des Versicherungsgeschäfts veröffentlicht werden, ist noch nicht bekannt.

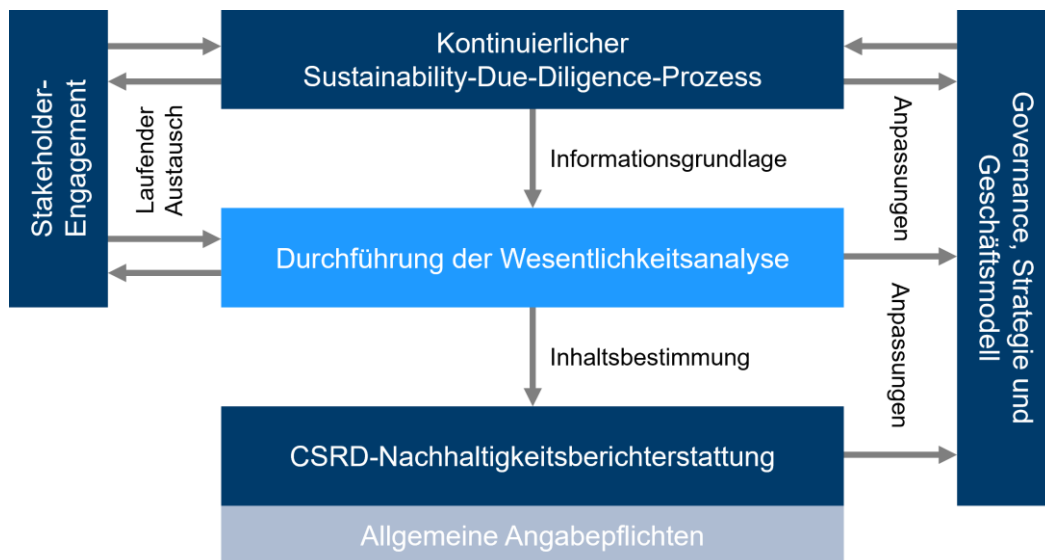


Abbildung 6: Schematischer Überblick des Prozesses zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen⁶⁷

Grundsätzlich sehen die ESRS Merkmale von Informationen vor, die bei der Darstellung der Berichtsinhalte zu beachten sind. Dabei wird zwischen grundlegenden und sich verbessernden qualitativen Merkmalen von Informationen unterschieden (vgl. ESRS 1.19). Grundlegende qualitative Merkmale (im englischen Original „fundamental qualitative characteristics of information“) umfassen dabei die Relevanz und die wahrheitsgetreue Darstellung, sich verbessernde qualitative Merkmale von Informationen („enhancing qualitative characteristics of information“) die Dimensionen Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit (vgl. auch Anlage B zum ESRS 1). Sachverhalte müssen wahrheitsgetreu wiedergeben werden, hierzu muss eine Information drei Eigenschaften aufweisen: Vollständigkeit, neutrale Darstellung und Korrektheit. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind die Berichtsinhalte abzuleiten.

Teilweise sehen die ESRS für die Einführungsphase Übergangsmaßnahmen vor, vgl. hierzu die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt.

5.2.1. Allgemeine Angabepflichten

Die Berichtsgegenstände der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Bestandteil des Lageberichts von deutschen Unternehmen ergeben sich aus der unternehmensindividuellen Aktivität. Daher war bereits im Zusammenhang mit der nichtfinanziellen Erklärung gemäß NFRD eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des berichtspflichtigen Unternehmens gemäß §289c Abs. 1 vorgesehen.

Darüber hinaus sehen CSRD und ESRS Angabepflichten vor, die für alle Unternehmen gelten, d.h. sowohl sektorunabhängig als auch unabhängig von der Wesentlichkeitsanalyse. Diese in ESRS 2 aufgeführten allgemeinen Angaben betreffen die für das allgemeine Verständnis der Nachhaltigkeitsaspekte relevante Angabepflichten und umfassen:

- Allgemeine Grundlagen für die Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung
- Angaben bezüglich Governance
 - die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane
 - Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte, mit denen sich die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen

⁶⁷ Zum Prozesse zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen existieren verschiedene Darstellungen. Vgl. für eine alternative Darstellung bspw. Figure 3 „Example of a materiality assessment process“ auf Seite 19 in der von der EFRAG im Dezember 2023 als Entwurf zur Konsultation veröffentlichten „Implementation guidance for materiality assessment“

- Einbeziehung der nachhaltigkeitsbezogenen Leistung in Anreizsysteme
- Erklärung zur Sorgfaltspflicht
- Risikomanagement und interne Kontrollen der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Angaben bezüglich Strategie
 - Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette
 - Interessen und Standpunkte der Interessenträger
 - Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell
- Angaben bezüglich Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit
 - Mindestangabepflichten zu Strategien und Maßnahmen
- Parameter und Ziele.

Die Angabepflichten gemäß ESRS 2 werden teilweise in den themenbezogenen ESRS widergespiegelt. Während in ESRS 2 aufgeführte Angaben als Mindestangabe verpflichtend sind, unterliegen die Angaben in den themenbezogenen Standards dem im folgenden Unterkapitel zur Wesentlichkeitsanalyse dargestellten Wesentlichkeitsvorbehalt.⁶⁸ Dabei sind nach Auswertung der EFRAG 783 Datenpunkte pflichtmäßig zu beachten und von diesen stehen 622 Datenpunkte, d.h. zirka 79 %, unter dem Wesentlichkeitsvorbehalt.⁶⁹

Inwieweit für Finanzdienstleistungs- bzw. Versicherungsunternehmen durch die noch zu entwickelnden sektorspezifischen ESRS-Standards weitere allgemeine Angabepflichten, d.h. nicht einem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegende Datenpunkte, hinzukommen, ist derzeit noch nicht absehbar.

5.2.2. Sustainability-Due-Diligence-Prozess

Das Kriterium der Entscheidungsnützlichkeit für den Nutzer des Berichts steht im Vordergrund bei der Ableitung der zu veröffentlichenden Informationen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Zur entsprechenden Ermittlung der Inhalte verweisen die ESRS auf das Konzept der nachhaltigkeitsbezogenen Sorgfaltspflichten („Sustainability Due Diligence“), das als Basis zur Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Unternehmens dient⁷⁰ und damit das grundlegende Inventar für die Wesentlichkeitsanalyse schafft.

Allgemein kann diese Due Diligence als ein fortlaufender Prozess angesehen werden, bei dem Unternehmen die tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit identifizieren, verhindern, mindern, auszugleichen und darüber Rechenschaft ablegen. Dabei soll nicht nur die eigene Geschäftstätigkeit beleuchtet werden, sondern auch Geschäftsbeziehungen insbesondere in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette einschließlich der entwickelten, angebotenen und vertriebenen Produkte und Dienstleistungen. Einerseits berücksichtigt die Due Diligence Veränderungen in der Governance, der Strategie, dem Geschäftsmodell, den Tätigkeiten und den Geschäftsbeziehungen des Unternehmens sowie auf den Betriebskontext und den Vertrieb. Andererseits können Veränderungen für diese Bereiche durch die Due Diligence ausgelöst werden.

Die ESRS machen weder Vorgaben zur Durchführung einer Sustainability Due Diligence noch bezüglich der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht. Dennoch wird in ESRS 1.59 explizit auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

⁶⁸ Vgl. ESRS 2 Appendix C für eine tabellarische Gegenüberstellung der Angabepflichten nach ESRS 2 und dem entsprechenden Absatz in den themenbezogenen ESRS

⁶⁹ Vgl. die Accompanying Explanatory Notes des EFRAG zur Anwendungshilfe „EFRAG IG 3: Liste der ESRS-Datenpunkte“ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=/sites/webpublishing/SiteAssets/EFRAG+IG+3+List+of+ESRS+Data+Points+-+Explanatory+Note.pdf>

⁷⁰ Das Konzept der Sustainability Due Diligence findet sich bereits in einigen Rahmenwerken zur freiwilligen Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. GRI-Standards), an denen sich die ESRS orientieren

verwiesen, in denen die Elemente einer Due Diligence beschrieben werden.⁷¹ Neben dem übergreifenden „OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln“ gibt es vereinzelt branchenspezifische Vertiefungen und Erweiterungen. Unter anderem hat das OECD Centre for Responsible Business Conduct zur Operationalisierung Leitlinien für verschiedene Finanztransaktionen und -akteure entwickelt, die für aktuarielle Tätigkeiten entsprechende Relevanz entfalten können. Dabei haben die Prinzipien jedoch keine rechtlich bindende Wirkung. Auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz⁷² sieht die Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten, d.h. betroffene Unternehmen schulden keinen bestimmten Erfolg.

Durch die Umsetzung der CSDDD werden sich für gemäß ESRS berichtspflichtige Unternehmen nachhaltigkeitsbezogene Sorgfaltspflichten ergeben, die bei Auslegungsfragen zu aus den ESRS stammenden Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Als Teil der allgemeinen Angabepflichten besteht für Unternehmen eine Offenlegungspflicht bezüglich einer Beschreibung der wesentlichen Elemente des Due Diligence-Prozesses im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte, um dem Leser ein Verständnis für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu vermitteln.

5.2.3. Stakeholder-Engagement

Im Rahmen des Prozesses zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen spielen die Interessenträger sowohl für den Sustainability-Due-Diligence-Prozess als auch die Wesentlichkeitsanalyse eine zentrale Rolle. Insbesondere bei der Wesentlichkeitsanalyse lassen sich erst durch die Einbindung der Stakeholder wesentliche Auswirkungen identifizieren und priorisieren. Gemäß ESRS 1.22 sind Interessenträger „Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Hier spiegelt sich die auch der „doppelten Wesentlichkeit“ konzeptionell zugrunde liegende zweiseitige Beziehung zwischen berichtspflichtigem Unternehmen und seinen Stakeholdern. Besonders dabei ist, dass die Natur als sog. „stiller Interessenträger“ angeführt wird und entsprechende Daten in den Prozess einfließen sollen (vgl. ESRS 1.AR7).

Interessenträger können direkt oder über die geeignete Auswahl von Vertretern und Repräsentanten eingebunden werden. Die Wahl des Grades und der Form der Einbindung unterliegt dem Ermessen der Unternehmen.

Während die Zusammensetzung der Stakeholder sich grundsätzlich unternehmensindividuell unterscheidet, können als typische Interessensträger für den Versicherungsbereich spartenübergreifend insbesondere eigene Mitarbeiter und Versicherungsnehmer als Kunden, (externe) Dienstleister bzw. Vertragspartner u.a. im Versicherungsvertrieb, der Vertrags- und Schadenabwicklung, im Asset- und Investitionsmanagement und IT-Bereich sowie insbesondere Regulierungs-, Aufsichts- und Steuerbehörden identifiziert werden. Daneben umfassen relevante Interessenträger typischerweise Investoren, Kreditgeber, Lobbyorganisationen und Gewerkschaften. Spartenabhängig können beispielsweise Kfz-Werkstätten, Assistance-Anbieter sowie Medizinunternehmen relevant sein.

5.2.4. Wesentlichkeitsanalyse – „Doppelte Wesentlichkeit“ als Maßstab

Die Wesentlichkeitsanalyse als Instrument zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen stellt das zentrale Element zur Bestimmung der CSRD-Berichtsinhalte dar. Mit den Regelungen der ESRS werden die bereits in der NFRD enthaltenen

⁷¹ Auch die Taxonomie-VO (vgl. für weitere Details zu dieser Regulierungsinitiative Abschnitt 0) fordert implizit einen Sustainability-Due-Diligence-Prozess, damit die Taxonomiekonformität der Aktivitäten eines Unternehmens dargestellt werden kann.

⁷² Auf Basis der UN-Leitprinzipien und dem „Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte“ wurde das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland verabschiedet. Dieses trat am 1. Januar 2023 in Kraft

Anforderungen an die „doppelte Wesentlichkeit“ konkretisiert. Zu unterscheiden sind dabei einerseits die Wirkungen des Umfelds auf das Unternehmen (Outside-In-Perspektive / finanzielle Wesentlichkeit) sowie andererseits die Auswirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld (Inside-Out-Perspektive / Wesentlichkeit der Auswirkungen).

Im Folgenden werden einige konzeptionelle Grundlagen skizziert, für weitere Details verweisen wir auf den durch die Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management am 26. Februar 2024 verabschiedeten DAV-Ergebnisbericht „Überblick über die Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD“ verwiesen, der für die Ausführung aktueller Aufgaben erste Interpretationshinweise zur praktischen Umsetzung umfasst.

Nachhaltigkeitsaspekte sind im Sinne der doppelten Wesentlichkeit wesentlich, wenn sie der Definition der finanziellen Wesentlichkeit, der Wesentlichkeit der Auswirkungen oder beider Kriterien entsprechen. Um festzustellen, ob ein Nachhaltigkeitsaspekt als wesentlich betrachtet werden kann, muss dieser gemäß ESRS 1.28 also mindestens eins dieser Kriterien erfüllen (vgl. Abb. 7).

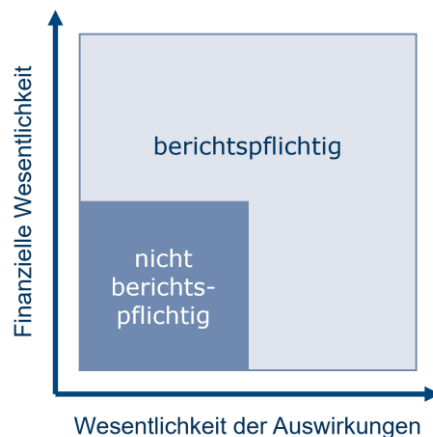


Abbildung 7: Matrix-Darstellung der Doppelten Wesentlichkeit

Nach der Identifizierung der *potenziell* wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen via Sustainability-Due-Diligence-Prozess bildet deren inhaltliche Prüfung zur Überleitung auf die *tatsächlich* wesentlichen Aspekte den Ausgangspunkt für den nächsten Schritt der Wesentlichkeitsanalyse. Hierbei sind unter Berücksichtigung der Geschäfts- und Risikostrategie unternehmensindividuell Bewertungsmaßstäbe (z.B. Skalen) zu definieren bzw. Schwellenwerte für die Schweregrade jener Auswirkungen, Chancen und Risiken festzulegen, die letztlich als wesentlich einzuschätzen und daher in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berücksichtigen sind. Wichtig ist ein konsistentes Vorgehen bei beiden Prozessschritten.

In Anlage A zu ESRS1 (ESRS1.AR16) werden Nachhaltigkeitsaspekte angeführt, die ein Unternehmen im Hinblick auf ihre Wesentlichkeit mindestens zu bewerten hat. Ein checklistenartiges Abarbeiten der auf die einzelnen themenbezogenen ESRS referenzierenden Auflistung ist dabei nicht ausreichend, da darüber hinaus sektor- bzw. unternehmensspezifische Angaben abgedeckt werden müssen.

Wesentlichkeit der Auswirkungen

Nach ESRS 1.43 ist ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich, sobald im Kontext des berichtspflichtigen Unternehmens tatsächliche oder potenzielle, positive oder negative, kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen auf Menschen oder Umwelt erfolgen, die als wesentlich bewertet werden. Die Auswirkungen müssen dabei mit den eigenen Geschäftstätigkeiten verbunden sein, dies umfasst auch Produkte, Dienstleistungen sowie weitere Teile der Wertschöpfungskette. Damit wird

grundsätzlich definitorisch auf die Standards der Global Reporting Initiative (GRI)⁷³ zurückgegriffen, die entsprechend bei Auslegungsfragen als Orientierungspunkt dienen können.

Für die Identifikation solcher Auswirkungen kann bei der Wesentlichkeitsanalyse auf folgende drei Fallkonstellationen aufgesetzt werden:

- Das berichtspflichtige Unternehmen verursacht diese Auswirkungen durch seine Wirtschaftsaktivitäten unmittelbar selbst
- Das berichtspflichtige Unternehmen trägt durch seine Wirtschaftsaktivitäten zu diesen Auswirkungen bei
- Das Unternehmen ist mit seinen Wirtschaftsaktivitäten unmittelbar mit diesen Auswirkungen verbunden

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Auswirkungen unterscheiden die ESRS zwischen negativen und positiven Auswirkungen:

Bei tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen wird im Standard auf das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß oben genannter UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bzw. der OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen aufgesetzt, dabei basiert der bei der Wesentlichkeitseinschätzung zu berücksichtigende Schweregrad auf

- Ausmaß: Wie schwerwiegend sind die Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt?
- Umfang: Wie weit verbreitet sind die Auswirkungen?
- Unabänderbarkeit: Inwieweit können die Auswirkungen rückgängig gemacht werden?

Für potenzielle Auswirkungen ist die Wahrscheinlichkeit zusätzlich mitzuberücksichtigen. Menschenrechte werden dabei als besonders schützenswertes Gut hervorgehoben, so dass mögliche Menschenrechtsverletzungen gleich wie bereits eingetretene in der Wesentlichkeitsanalyse zu behandeln sind (vgl. ESRS 1.45).

Finanzielle Wesentlichkeit

Die finanzielle Wesentlichkeit setzt auf die Finanzberichterstattung auf und orientiert sich an den Vorgaben des IASB für die IFRS-Finanzberichterstattung bzw. des ISSB für die entsprechende Nachhaltigkeitsberichterstattung. Insbesondere werden demgemäß Informationen für Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung als wesentlich betrachtet, wenn das Auslassen, die fehlerhafte Darstellung oder die Verschleierung dieser Informationen die Entscheidungen beeinflussen können, die von diesen Interessenträgern auf Basis der Nachhaltigkeitserklärung getroffen werden. Damit werden Nachhaltigkeitsaspekte einbezogen, die einen finanziell wesentlichen Mehrwert für das Unternehmen schaffen oder mindern.

Ein zentraler Unterschied zur IFRS-Finanzberichterstattung liegt im weiter gefassten Zeithorizont, der zugrunde zu legen ist. Demnach lässt sich erwarten, dass langfristige finanzielle Risiken und Chancen in der Regel über den typischen Betrachtungszeitraum hinausgehen, der für Fragen der Finanzberichterstattung maßgeblich ist. Dies betrifft neben Impairment-Tests für Aktiva oder die Berichterstattung zu Chancen und Risiken im handelsrechtlichen Lagebericht insbesondere Rückstellungen für Versicherungsverpflichtungen in langabwickelnden Sparten der Schaden-Unfall-Versicherung bzw. die Alterungs- und Deckungsrückstellungen der Kranken- respektive Lebensversicherung aufgrund der typischerweise zugrundeliegenden langfristigen Vertragsverhältnisse. Bspw. können finanzielle Folgen aus Demografie, medizinischem Fortschritt oder Klimawandel wesentlich sein, wenngleich sich Folgen ggf. erst in zehn bis zwanzig Jahren materialisieren.

⁷³ An einigen Stellen bauen die ESRS auf bestehende Initiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf, so dass sich für entsprechend bereits engagierter Unternehmen für einzelne Aspekte Synergien ergeben können. Ggf. ergeben sich hieraus jedoch zusätzliche Angabepflichten in der Nachhaltigkeitserklärung (vgl. ESRS 1.114). Bezüglich der GRI vergleiche allgemein <https://www.globalreporting.org/standards/>, bzw. bezüglich der Standardentwicklung für den Finanzdienstleistungsbereich <https://www.globalreporting.org/standards/standards-development/sector-standards-project-for-financial-services/>

Die Bewertung der Wesentlichkeit von Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgt anhand einer Kombination aus der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem potenziellen Ausmaß der finanziellen Auswirkungen. Neben Szenariorechnungen und Prognosen mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit sind dabei gemäß ESRS1.AR15 explizit auch Sachverhalte zu berücksichtigen, die aufgrund einer geringeren Eintrittswahrscheinlichkeit (weniger als „more likely than not“) nicht in der Finanzberichterstattung via Jahres- bzw. Konzernabschluss erfasst werden. Damit bewegt sich das Assessment weg von einer (reinen) Betrachtung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, in Richtung eines Unternehmenswerts.

Für Versicherungsunternehmen fließen dabei die Spezifika der Sparte sowie des Geschäftsmodells (z.B. Monoliner, Run-Off-Unternehmen) in die Betrachtung ein, so dass hier entsprechende aktuarielle Kenntnisse insbesondere rund um Modellierung und Bewertung relevant sind. Für die Lebens- und Krankenversicherung sowie bei langabwickelnden Sparten der Schaden-Unfall-Versicherung ist die Langfristigkeit der Versicherungsverträge zu berücksichtigen, bei kurzfristigen Verträgen insb. in der Schaden-Unfall-Versicherung zum Beispiel Effekte auf (Re-)Pricing und damit auch den Vertrieb. In den modellseitigen Betrachtungen stehen somit vermehrt auch die mittel- oder langfristigen Auswirkungen im Fokus und daher ist die Ableitung relevanter Szenarien und Annahmen – teilweise ohne historische Erfahrungen – von großer Bedeutung.

Zudem kommt der aktuariellen Governance und dabei insbesondere der Validierung der Modelle, Annahmen sowie zugrundeliegender Daten eine bedeutende Rolle zu.⁷⁴ Schätzungen und Prognosen zur Erfüllung von Angabepflichten sind explizit zulässig bzw. werden mitunter als notwendig erachtet (vgl. insb. ESRS 1.87ff). Grundsätzlich ist jedoch sicherzustellen, dass insbesondere Vereinfachungen in komplexen Modellen zur Bewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen sich nicht signifikant auf die Ermittlung der (finanziellen) Wesentlichkeit auswirken. Gemäß ESRS 1.88 sind Informationen über die wichtigsten Unsicherheiten bezüglich der in der Nachhaltigkeitsklärung enthaltenen quantitativen Angaben offenzulegen.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen externen Prüfung (vgl. Abschnitt 5.3) bietet sich hier ein frühzeitiger Austausch mit dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer an.

5.2.5. Ableitung des Berichtsinhalts

Nachdem via Wesentlichkeitsanalyse über die doppelte Wesentlichkeit die inhaltliche Wesentlichkeit einer Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance identifiziert wurde, ist im nächsten Schritt die Wesentlichkeit der vermittelten Information zu betrachten.

Es ist eine Berichterstattung grundsätzlich nur für die Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich, die in der Wesentlichkeitsanalyse als wesentlich identifiziert wurden.

Wird dabei ein in ESRS1 Appendix A angeführter Nachhaltigkeitsaspekt als nicht wesentlich und damit grundsätzlich als nicht offenkundig relevant beurteilt, empfiehlt ESRS 1.32 jedoch eine Erläuterung, auf welcher Basis eine Beurteilung durch das berichtspflichtige Unternehmen erfolgte. Eine Ausnahme bildet ESRS E1 („Klimawandel“), bei dem die Abwägungen bezüglich der Schlussfolgerung als „nicht wesentlich erachtet“ sowie eine vorausschauende Analyse einschließlich „der Bedingungen, die das Unternehmen dazu veranlassen könnten, den Klimawandel in Zukunft als wesentlich zu betrachten“ transparent zu machen sind. Sollte zudem ein Nachhaltigkeitsaspekt nicht ausreichend durch die ESRS abgedeckt sein, dann muss das berichtspflichtige Unternehmen weitere unternehmensspezifische Angaben ergänzen und entsprechende Kriterien bzw. Schwellenwerte und deren Herleitung revisionssicher dokumentieren.

⁷⁴ Sollten von aktuariellen oder anderen Fachbereichen (neue) selbst entwickelte Anwendungen hierbei eingesetzt werden, sind ggf. weitere regulatorische Anforderungen an die Individuelle Datenverarbeitung (IDV) als Teil der aktuariellen Governance zu berücksichtigen. Diese umfassen mindestens die „Versicherungsaufsichtliche[n] Anforderungen an die IT“ gemäß BaFin-Rundschreiben 10/2018 (VA)

In Anlage E zum ESRS 1 wird eine unverbindliche Veranschaulichung einer Überleitung von den (inhaltlichen) Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse zu den Inhalten der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Verfügung gestellt⁷⁵.

Die Darstellung der unternehmensspezifischen Angaben hat darauf abzielen, dass die Nutzer der Berichterstattung die damit verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte nachvollziehen können (vgl. ESRS1.AR1). Dabei ist insbesondere die Entscheidungsnützlichkeit zu berücksichtigen. Zudem werden in ESRS Appendix B als bindende Kriterien, die zu Beginn des Kapitels erwähnten qualitative Merkmale zu Relevanz, wahrheitsgetreuer Darstellung, Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit formuliert.

5.3. Unabhängige externe Prüfung

Die CSRD ergänzt und erweitert die bisherigen Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung. Dabei wird mit der CSRD auch eine neue externe Prüfpflicht für den Bericht eingeführt: In Artikel 1 Nr. 13 (zu den Änderungen von Artikel 34a(ii)(aa) der Richtlinie 2006/43/EG) wird festgelegt, dass der Nachhaltigkeitsbericht unter der CSRD mit begrenzter Prüfsicherheit (oftmals mit dem englischsprachigen Begriff „limited assurance“ bezeichnet) extern zu prüfen ist.⁷⁶ Dabei ist es möglich, den Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft zu beauftragen, die auch die Abschlussprüfung durchführt. Ob ein anderer Prüfer als der Abschlussprüfer eingesetzt werden darf, ist laut Artikel 34, Absatz 3 der CSRD der Entscheidung jedes einzelnen Mitgliedsstaats überlassen:

„Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass ein anderer Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft als der- oder diejenige(n), die die Abschlussprüfung durchführen, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abgibt.“

Im am 22. März 2024 vom Bundesjustizministerium veröffentlichten Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der CSRD in Deutschland⁷⁷ wird in Absatz 31 (zur Änderung von §324e des HGB) festgelegt: „Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.“ Sollte der Referentenentwurf angenommen werden, ist es in Deutschland also möglich, auch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zu beauftragen.

Gemäß § 321 HGB geltender Fassung ist für die Finanzberichterstattung durch den Wirtschaftsprüfer ein Prüfungsbericht (zukünftig als „Abschlussprüfungsbericht“ bezeichnet) zu erstellen.⁷⁸ Derzeit ist keine entsprechende Berichterstattung des Prüfers über seine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen.

5.3.1. Status Quo

Aktuell existiert noch kein delegierter Rechtsakt, in welchem die Prüfpflicht unter begrenzter Prüfsicherheit festgelegt wird. Die Prüfungsinhalte können aber alle im Rahmen der Nachhaltigkeitserklärung beschriebenen Maßnahmen umfassen, und sich damit mit der Organisation (z.B. Integration nichtfinanzieller Themen in etablierte Governance-Systeme), der Strategie, Prozesse, Sys-

⁷⁵ vgl. die Darstellung des Ablaufdiagramms im Abschnitt 4 Annex auf S. 39 im DAV-Ergebnisbericht „Überblick über die Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD“ vom 26. Februar 2024

⁷⁶ Bislang war in Deutschland ausschließlich der Aufsichtsrat in der Pflicht, die Gesetzeskonformität und Verlässlichkeit der nicht-finanziellen Berichterstattung im Rahmen einer inhaltlichen Prüfung zu gewährleisten.

⁷⁷ https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_CSRD_UmsG.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁷⁸ Für Spezifika bezüglich der Abschlussprüfung von Versicherungsunternehmen bzw. die Prüfungsberichterstattung vgl. §35ff VAG bzw. die PrüfV

teme, und Methodik des Unternehmens bezogen auf Nachhaltigkeit und den Nachhaltigkeitsbericht beschäftigen. Dabei muss auch bei begrenzter Prüfsicherheit die Einhaltung der von den ESRS vorgeschriebenen Berichtsgrundsätze geprüft werden. Diese beinhalten:⁷⁹

- Angemessene Darstellung: Ausgewogene und umfassende Darstellung, einschl. positiver und negativer Aspekte
- Mögliche Berücksichtigung der Perspektiven von Stakeholdern
- Wesentlichkeit: Berichterstattung zu wesentlichen Themen, die bedeutsam für den Geschäftsbetrieb sind oder die Entscheidungen von Stakeholder beeinflussen können
- Veränderungen: Änderungen in der Methodik der Berichterstattung sollten klar kommuniziert werden
- Vollständigkeit: Abdeckung aller wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen und identifizierter Informationen
- Konsistenz: Konsistente Berichterstattung, um sicherzustellen, dass Daten und Narrative frei von Widersprüchen sind
- Vergleichbarkeit: Die Berichterstattung ermöglicht eine Bewertung der Nachhaltigkeitsleistung über Zeit und im Vergleich zu Mitbewerbern
- Richtigkeit: Die berichteten Informationen sollten frei von wesentlichen Fehlern und Verzerrungen sein
- Klarheit: Die Berichterstattung sollte für alle Beteiligten klar und verständlich sein, auch für Nicht-Experten

Um die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung zu gewährleisten, sollten gemeldete Informationen auf zuverlässigen und dokumentierten Daten basieren („Verlässlichkeit“). Unter der begrenzten Prüfsicherheit wird auf Grundlage von ausreichenden und geeigneten Nachweisen festgestellt, ob Sachverhalte bekannt werden, die Grund zur Auffassung geben, dass der nichtfinanzielle Bericht *nicht* in allen wesentlichen Belangen mit den Vorschriften der CSRD übereinstimmt. Für die Durchführung der Prüfung unter limited assurance und der zu treffenden negativen Gesamtaussage werden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) Entwürfe zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht werden. Auch das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat bereits einen Entwurf des International Standard on Sustainability Assurance (ISSA) 5000 – General Requirements for Sustainability Assurance Engagements - veröffentlicht.⁸⁰

Im Zuge der limited assurance kann aktuarielle Expertise insbesondere bezüglich der Prozesse, Anwendungen und Systeme mit aktuariellem Bezug relevant sein. Daneben steht für Methodik, Annahmen und die zugrunde liegenden Daten vor allem die diesbezügliche aktuarielle Governance inklusive der entsprechenden Dokumentation im Fokus. Dies betrifft insbesondere die Anwendung aktuarieller Modelle und die Darlegung der unternehmensindividuellen Eignung und Angemessenheit (z.B. wenn Standardmodelle oder originär für andere Zwecke entwickelte Modelle eingesetzt werden sollen)⁸¹, Experteneinschätzungen rund um die Herleitung von Annahmen, insb. wenn keine oder nur eingeschränkt historische Daten vorliegen, die Nutzung von IDV-Anwendungen hierbei sowie die Herleitung und Nutzung angemessener und aussagekräftiger Szenarien. Sollten KI-Modelle zur Generierung der hierauf basierenden quantitativen und qualitativen Berichterstattung genutzt werden, ist ebenso eine diesbezügliche aktuarielle Auseinandersetzung

⁷⁹ Vgl. auch die Darstellungen im obigen Kapitel zum Prozess zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen

⁸⁰ Vgl. insb. <https://www.iaasb.org/focus-areas/understanding-international-standard-sustainability-assurance-5000>. Dort finden sich neben dem Standardentwurf u.a. auch FAQ-Dokumente zu verschiedenen Aspekten wie z.B. der Wesentlichkeitsanalyse.

⁸¹ Für den Einsatz komplexer aktuarieller Modelle im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss von Lebensversicherungsunternehmen hat die DAV am 11. März 2022 den Hinweis „Prüfbarkeit komplexer aktuarieller Modelle: Bewertung versicherungstechnischer Cashflows in der Lebensversicherung“ veröffentlicht. Aktuarinnen und Aktuar der Lebensversicherung und anderer Sparten sollten erwägen, die darin im gleichnamigen Kapitel dargestellten „Grundprinzipien zur Prüfung der Angemessenheit“ sinngemäß auf für vorliegende Zwecke genutzte Modelle zu übertragen.

zu erwägen. Gleiches gilt für weitere unter den Anwendungsbereich des Digital Operational Resilience Act (DORA) fallende relevante Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologie, sofern diese auf aktuariellem oder für den aktuariellen Tätigkeitsbereich relevantem Fachwissen aufbauen.⁸²

5.3.2. Ausblick

Der Nachhaltigkeitsbericht gemäß der CSRD muss bereits ab dem ersten Berichtsjahr mit begrenzter Prüfsicherheit geprüft werden. Allerdings werden sich die Anforderungen an die Prüfung über die Jahre weiter entwickeln: so wird in der CSRD unter Artikel 26a Absatz 3 festgelegt, dass die EU Kommission bis spätestens 1. Oktober 2026 delegierte Rechtsakte annimmt, „um Standards für begrenzte Prüfungssicherheit für die vom Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaft oder den Prüfungsgesellschaften für seine bzw. ihre Schlussfolgerungen über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführenden Verfahren, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und die Art der in dem Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls im Bestätigungsvermerk zu berücksichtigenden Schlussfolgerungen festzulegen“.

Unter dem gleichen Absatz wird festgelegt, dass die EU-Kommission in den nächsten Jahren prüft, ob hinreichende Prüfungssicherheit für die Prüfer und die Unternehmen machbar ist, um bezüglich des Prüfurteils von begrenzter zu hinreichender Prüfsicherheit (reasonable assurance) zu erhöhen. Sollte dies der Fall sein, wird unter CSRD Artikel 3 Nr. 15 (zur Änderung von Artikel 26a Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG) festgelegt, dass die Kommission bis spätestens 1. Oktober 2028 delegierte Rechtsakte annimmt, welche die Standards für die Erlangung hinreichender Prüfsicherheit enthalten.

Sollte eine umfangreichere inhaltliche Prüfung mit höherem Sicherheitsniveau bereits frühzeitig angestrebt werden, so ist angesichts der noch laufenden Entwicklung entsprechender Prüfungsstandards und des darauf abgeleiteten Prüfungsvorgehens eine individuelle Absprache der Prüfungsschwerpunkte mit dem zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungunternehmen maßgeblich. Hieraus leiten sich gegenüber dem Vorgehen für die Erlangung einer limited assurance voraussichtlich andere actuarielle Schwerpunkte ab, vergleichbar mit dem Prüfungsvorgehen für die finanzielle Berichterstattung im Rahmen von Jahresabschlüssen.

5.4. Zusammenwirken mit versicherungsaufsichtlichen Regelungen

5.4.1. Hintergrund: Bestehende versicherungsaufsichtliche Regelungen

Die BaFin hat am 20. Dezember 2019 ein sektor- und spartenübergreifendes Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken⁸³ veröffentlicht. Für die Versicherungswirtschaft orientiert es sich an der Struktur der Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen (MaGo). Die BaFin hat dieses Merkblatt als unverbindlich bezeichnet. Der Fokus wird auf das Risikomanagement im Versicherungsunternehmen gelegt, es wird jedoch auch die versicherungsmathematische Funktion als von Nachhaltigkeitsrisiken betroffene Schlüsselfunktion genannt. Insbesondere wurde unterstellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken keine eigenständigen Risikart darstellen, sondern vielmehr in bestehende Risikokategorien einzuordnen und als Treiber dieser Risiken zu betrachten sind.⁸⁴

⁸² Der am 7. Februar 2024 veröffentlichte Referentenentwurf des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes sieht eine Prüfpflicht bezüglich der Anforderungen der DORA-Verordnung insb. für alle unter das Versicherungsaufsichtsgesetz fallende Unternehmen vor. Diese Regulierungsinitiative ist unabhängig von der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten.

⁸³ BaFin - Merkblätter - Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

⁸⁴ Diese Sichtweise hat die BaFin in ihrer Publikation „Risiken im Fokus“ für das Jahr 2024 im Abschnitt „Nachhaltigkeit“ noch einmal untermauert (vgl. dort S. 41).

Am 22. August 2021 ist die Delegierte Verordnung im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Governance von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen⁸⁵ in Kraft getreten und seit dem 02. August 2022 anzuwenden. Diese Ergänzungen der delegierten Verordnung zu Solvency II sehen vor, dass Nachhaltigkeitsrisiken in weiten Teilen des Governance-Systems der Unternehmen zu berücksichtigen sind. Dabei sollten insbesondere Verfahren, Systeme und interne Kontrollen entsprechend der Offenlegung der Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der Anlageprozess zum Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken in den Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und das Produktgenehmigungsverfahren zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen angepasst werden.

Am 05. Mai 2023 ist eine Durchführungsverordnung⁸⁶ zu den QRT⁸⁷ gemäß Solvency II veröffentlicht worden. Dabei wurde ein neues QRT zu Nachhaltigkeitsrisiken aufgenommen.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Solvency-II-Review 2020, bei dem das 2016 eingeführte Solvenzregime grundlegend überprüft wurde⁸⁸, erfolgt neben den genannten bereits erfolgten Anpassungen eine weitergehende Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in das risikobasierte europäische Aufsichtsregime. Die diesbezüglichen Trilog-Verhandlungen wurden im Januar 2024 abgeschlossen, die formale Verabschiedung der Änderungen an Solvency-II-Richtlinie und -Durchführungsverordnung steht noch aus (vgl. die detaillierten Ausführungen in Abschnitt 0).

Zusätzlich zu den Verbindungen mit Solvency II direkt betreffenden Veröffentlichungen gibt es weitere zwischen dem „financial materiality“ assessment der CSRD und SII. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Nachhaltigkeitsberichterstattung konsistent zur Finanz- und Risikoberichterstattung nach SII verhält.

5.4.2. BaFin-Merkblatt

Die BaFin bekundet in ihrem Merkblatt vom Dezember 2019 ihre Erwartungshaltung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Die 39 Seiten des Merkblattes sollen dabei als „Kompendium unverbindlicher Verhaltensweisen“ verstanden werden, welches „unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips von den beaufsichtigten Unternehmen im Bereich von Nachhaltigkeitsrisiken zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikosystem angewendet werden kann“. Als Orientierungshilfe bietet das Merkblatt eine nicht abschließende Liste mit Beispielen und Fragen. Besonderheiten für Versicherungsunternehmen werden unter anderem in den Kapiteln 5.12 und 6.8 behandelt.

Nach diesem Merkblatt werden unter einem Nachhaltigkeitsrisiko Risiken verstanden, die aus einem mangelhaften Umgang mit ESG-Kriterien resultieren können. Dabei geht es konkret um „Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens haben können“. Es wird zwischen physischen Klimarisiken (z.B. Extremwetterereignisse) und transitorischen Klimarisiken (z.B. Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft) unterschieden. Die Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht als eigene Risikoart behandelt, sondern sollen in schon bestehende Risikoarten integriert werden.

Die BaFin geht in ihren Ausführungen auch auf die Rolle der versicherungsmathematischen Funktion ein und erwartet von dieser die Bewertung der neuartigen Risiken. Die Aufseher weisen darauf hin, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien für eine angemessene Prämien-

⁸⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1256 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (DVO)

⁸⁶ [Durchführungsverordnung - 2023/894 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

⁸⁷ QRT = Qualitative Reporting Templates

⁸⁸ Vgl. zu den Hintergründen hierzu insb. https://www.eiopa.europa.eu/browse/regulation-and-policy/solvency-ii/2020-review-solvency-ii_en

und Rückstellungsberechnung und die Bewertung von Reputationsrisiken wesentlich sein kann. Dabei seien „Vergangenheitsbetrachtungen (...) möglicherweise nicht ausreichend“.

5.4.3. ORSA und Solvency II⁸⁹

Mit der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1256⁹⁰ sind ab dem 02. August 2022 Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement und das ORSA zu integrieren. Ergänzt wird diese DVO durch das oben genannte Merkblatt. Insbesondere sind Nachhaltigkeitsrisiken auch im ORSA keine eigene Risikokategorie, sondern materialisieren sich über die bekannten Risikoarten. Die EIOPA hat zusätzlich 2021 ihre „Opinion on the supervision of the use of climate change risk scenarios in ORSA“⁹¹ herausgegeben.

Die Materialität von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des ORSA soll durch eine Kombination von quantitativen und qualitativen Analysen identifiziert werden.⁹² Materielle Risiken sollen anhand einer hinreichend breiten Spannweite an Szenarien identifiziert werden. Dabei sollen sowohl kurz- als auch langfristige Szenarien betrachtet werden. Der Zeithorizont dieser Szenarien kann dabei auch länger ausfallen als sonst im ORSA üblich. Grob definiert die EIOPA in ihrer Opinion folgende Zeithorizonte:

- Aktueller Klimawandel: Bisherige Aufzeichnungen der Auswirkungen
- Kurzfristiger Klimawandel: Ausblick auf die nächsten 5-10 Jahre
- Mittelfristiger Klimawandel: Ausblick auf die nächsten 30 Jahre
- Langfristiger Klimawandel: Ausblick bis zum Ende des Jahrhunderts (ca. 80 Jahre)

Generell betreffen diese Szenarien auch die Projektionen der Bilanz. Dabei wird bei der Betrachtung eines kurzfristigen Zeithorizonts ein hohes Maß an Genauigkeit gefordert und mit steigender Länge des Horizonts kann die Projektion der Bilanz ungenauer ausfallen.

In Gesprächen zwischen dem GDV und der BaFin wurde festgehalten, dass die langfristige Perspektive der Klimawandelszenarien zunächst auf einen Zeithorizont von 30 Jahren beschränkt ist. Dieser Zeithorizont wird dann zu einem späteren Zeitpunkt verlängert.

5.4.4. Anlagerisiken-QRT

Am 05. Mai 2023 wurden die QRT durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 um ein QRT zu Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel (S.06.04) ergänzt. Dieses QRT ist jährlich zu übermitteln. Dabei sollen Kennzahlen zu Transitionsrisiken und physischen Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel eingegangen. Wird keine Kennzahl angegeben, so ist dies zu begründen.

⁸⁹ <https://www.gdv.de/resource/blob/132138/acda0ae1432532d16141643a5c0db241/klimawandelszenarien-im-orsa-download-data.pdf>

⁹⁰ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021R1256>

⁹¹ https://www.eiopa.europa.eu/eiopa-issues-opinion-supervision-use-climate-change-risk-scenarios-orsa-2021-04-19_en

⁹² Am 02. August 2022 veröffentlichte EIOPA eine „Application guidance on running climate change materiality assessment and using climate change scenarios in the ORSA“ (vgl. EIOPA-BoS-22/329 https://www.eiopa.europa.eu/publications/application-guidance-climate-change-materiality-assessments-and-climate-change-scenarios-orsa_en). Fokus liegt hierbei auf der Solvabilitätsübersicht und dem Solvenzkapitalbedarf. Es ist daher unternehmensindividuell zu überprüfen, inwiefern die dargestellte Wesentlichkeitsanalyse konsistent mit dem in Kapitel 5.2 dargestellten Vorgehen sowie den CSRD- bzw. ESRS-Vorgaben ist (z.B. Zeithorizonte).

5.4.5. Produktentwicklung und -überwachung, Underwriting

Im Zuge der oben genannten Anpassung der Delegierten Verordnung wird in Bezug auf die Anforderungen an die Produktüberwachung und -steuerung gemäß § 23 VAG klargestellt, dass Nachhaltigkeitsfaktoren und nachhaltigkeitsbezogene Ziele hierbei berücksichtigt werden sollen. Versicherungsunternehmen und -vermittler sollten nachhaltigkeitsbezogene Ziele der Kunden während des Produktgenehmigungs-, -test- und -abnahmeprozesses und bei der Ermittlung von Kundengruppen, für deren Bedürfnisse, Merkmale und Ziele das Versicherungsprodukt geeignet ist (sog. „Zielmarkt“), für jedes Versicherungsprodukt gebührend berücksichtigen. Außerdem müssen nachhaltigkeitsbezogene Ziele bei den Vertriebsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Im Zuge ihrer Bewertung der Zeichnungspolitik hat die Versicherungsmathematische Funktion explizit Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Zudem sollte auf Unsicherheiten bezüglich der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen eingegangen werden (vgl. Abschnitt 5.4.2).

Nachhaltigkeitsaspekte können auch im Prozess zur Bestimmung der Berichtsinhalte der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Rolle spielen und entsprechend bezüglich der Stakeholder Produktentwicklung, Kunden und Vertrieb einbezogen werden (vgl. Abschnitt 5.2).

6. EU-Taxonomie Verordnung⁹³

6.1.1. Hintergrund

Die Entwicklung einer Nachhaltigkeits-Taxonomie, d.h. die Definition dessen, was unter nachhaltigen Aktivitäten verstanden werden soll, stellt das Herzstück des EU-Aktionsplans „Financing Sustainable Growth“ dar. Die bisher fehlende einheitliche Definition dessen, was als nachhaltige wirtschaftliche Aktivität anzusehen ist, galt als eine der Hauptbarrieren für eine stärkere Verbreitung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum. Um diese Barriere zu überwinden, beauftragte die EU-Kommission eine multidisziplinäre ExpertInnengruppe (Technical Expert Group, TEG) damit, eine Taxonomie, also ein wissenschaftlich fundiertes Klassifikationssystem, auszuarbeiten.

Die TEG wählte Branchen und Wirtschaftsaktivitäten aus, die mit Blick auf die Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft als besonders relevant einzustufen sind. Für diese wurden wissenschaftlich fundierte Evaluierungskriterien, Schwellenwerte und Parameter festgelegt, die jeweils definieren, welche Aktivitäten mit Blick auf den Klimaschutz als nachhaltig gelten können.

Sechs Umweltziele und soziale Aspekte

Den Bezugsrahmen der EU-Taxonomie bilden die sechs Umweltziele der EU, die es bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung zu berücksichtigen gilt⁹⁴:

- Klimaschutz
- Klimawandelanpassung
- Nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen
- Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung von Verschmutzung
- Schutz von Ökosystemen und Biodiversität

Die in der Taxonomie festgelegten Evaluierungskriterien, Schwellenwerte und Parameter dienen dazu, bestimmte Wirtschaftsaktivitäten zu definieren, die selbst einen substanziellen Beitrag zu mindestens einem dieser Umweltziele leisten können ("own performance"), oder andere Branchen oder Aktivitäten dazu befähigen („ermöglichende Tätigkeiten“, „enabling activities“).

Darin enthalten sind auch Branchen und Aktivitäten, die aktuell noch nicht im Einklang mit den Klimazielen der EU stehen, dies aber durch den Umstieg auf neue Technologien und Prozesse erreichen können, sog. Übergangstätigkeiten (transitional activities). Dazu zählt beispielsweise die Herstellung von Zement oder Stahl, deren Grenzwerte für die CO₂-Intensität schrittweise an die EU-Klimaziele angepasst werden sollen. Die Kriterien für Übergangstätigkeiten sollen nach der Taxonomieverordnung spätestens alle drei Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

⁹³ Verordnung (EU) 2020/852, in Kraft seit Juli 2020, Referenzen:

<https://www.umweltbundesamt.de/eine-taxonomie-als-schluessel-erfolg-von-0#schrittweise-entwicklung-der-taxonomie>

<https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/home>

https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/tools-and-standards/eu-taxonomy-sustainable-activities_en

https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/TaxonomieVO/TaxonomieVO_node.html

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2020/09/kapitel-1-6-sustainable-finance-taxonomie.html>

⁹⁴ Siehe Art. 9 Taxonomieverordnung (EU) 2020/852

Gemäß Taxonomie-Verordnung berät die von der EU berufene *Platform on Sustainable Finance* die Kommission zu anderen Nachhaltigkeitszielen, die in der Taxonomieverordnung nicht festgeschrieben sind. Als soziale Ziele hat sie folgendes vorgeschlagen⁹⁵:

- Menschenwürdige Arbeit
- Angemessener Lebensstandard und Wohlergehen
- Integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften

Definition von „ökologisch nachhaltiger Wirtschaftsaktivität“

Laut Art. 3 der Taxonomie-Verordnung gilt eine Wirtschaftsaktivität dann als *ökologisch nachhaltig* („*environmentally sustainable*“, taxonomiekonform), wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Wesentlicher Beitrag zu einem der sechs Umweltziele
2. „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, engl. „Do No Significant Harm“ – DNSH
3. Einhaltung grundlegender Sozial, Arbeits- und Menschenrechtsstandards eingehalten werden (*minimum safeguards*)⁹⁶.
4. Sog. „technische Bewertungskriterien“ aus Delegierten Verordnungen werden erfüllt, die definieren, wann 1. und 2. erfüllt sind.⁹⁷

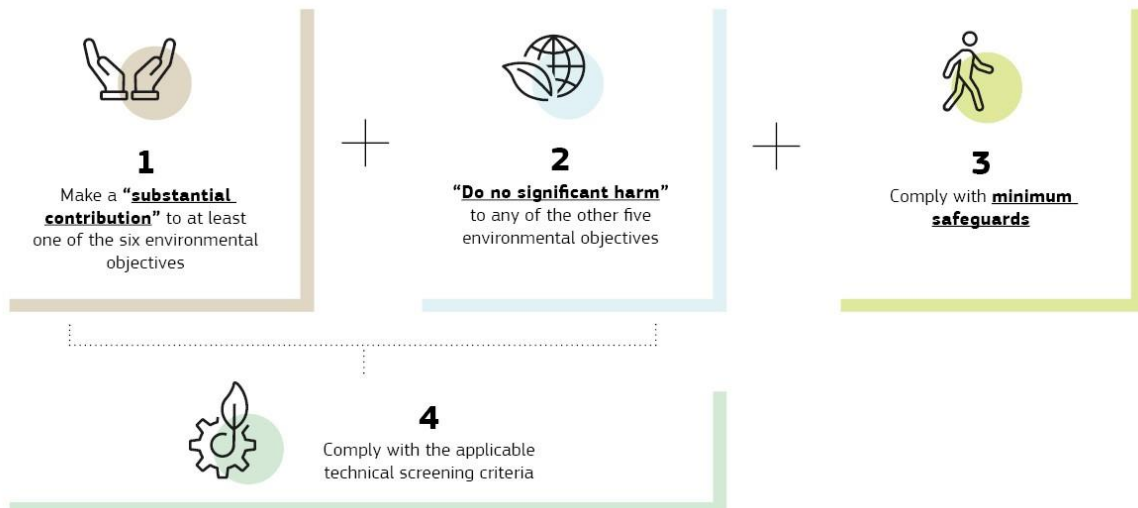


Abbildung 8: Anforderungen an Taxonomie-Konformität (Quelle: EU-Kommission⁹⁸)

⁹⁵ https://commission.europa.eu/document/download/d07e1f1e-3a1f-4d55-add4-a130f26b33e3_en?file-name=280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf&prefLang=de bzw. Zusammenfassung unter <https://www.bundestag.de/re-source/blob/926232/d20e1a9b43359440eca9659c5040a0b7/WD-5-125-22-pdf-data.pdf>

⁹⁶ D.h. gemäß Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung: OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte

⁹⁷ Insb. sollten diese technischen Bewertungskriterien gemäß Erwägungsgrund 20 bzw. Artikel 19 der Taxonomie-Verordnung soweit wie möglich auf *Nachhaltigkeitsindikatoren* gemäß SFDR beruhen. Vgl. Fußnote 27 und Kapitel 9.2 .

⁹⁸ <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/home>

6.1.2. Schrittweise Entwicklung der Taxonomie

EU-Taxonomieverordnung (Level 1)

Die Taxonomie wird schrittweise in EU-Rechtsvorschriften überführt. Der erste Schritt war die Verabschiedung der EU Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 im Juli 2020, in der der Rahmen für die Taxonomie definiert wird⁹⁹. Zudem verpflichtet die EU-Tax-VO Unternehmen zur Berichterstattung über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:

- Nicht-Finanzunternehmen, die unter den Anwendungsbereich der CSRD – fallen, müssen seit 2022 über den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitionsausgaben (CapEx) und ihrer Betriebsausgaben (OpEx) berichten (sog. Taxonomie-Quoten; Art. 8 Abs. 2 EU-Tax-VO).
- Finanzunternehmen (wie z.B. Kreditinstitute, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften) sind zum Ausweis geschäftsmodellspezifischer Kennzahlen (wie z.B. die Green Asset Ratio) verpflichtet.

Auf Basis dieser EU Taxonomie-Verordnung (Level 1) konkretisiert die Europäische Kommission mit delegierten Rechtsakten (Level 2) die Ausgestaltung der Taxonomie durch die technischen Bewertungskriterien für die verschiedenen Wirtschaftssektoren und Umweltziele.

Climate Delegated Act (Level 2)

Zunächst wurden nur die ersten beiden Umweltziele – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel - mit technischen Bewertungskriterien mittels der Delegierten Verordnung EU 2021/2139 (sog. *Climate Delegated Act*) unterlegt. Diese sind – mit Abstufungen – seit dem 01.01.2022 anzuwenden.

Die Aktivität „Erbringung von Versicherungsdienstleistungen“ ist nur in Bezug auf das Ziel „Klimawandel-Anpassung“ relevant und nur für Nichtlebensversicherungen und Rückversicherungen. In Kapitel 9.3 ist am Beispiel Nichtlebensversicherungen im Zusammenhang mit der Übernahme klimabedingter Risiken die Definition gemäß *Climate Delegated Act* dargestellt, wann Nichtlebensversicherungs-Geschäft als taxonemiekonform eingestuft werden kann.

Disclosure Delegated Act (Level 2)

In der Delegierten Verordnung EU 2021/2178 (sog. *Disclosure Delegated Act*) sind Inhalt, Methodik und Darstellung der Taxonomie-Quoten gemäß Artikel 8 Taxonomie-Verordnung im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung bzw. der Nachhaltigkeitsberichterstattung¹⁰⁰ in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geregelt.

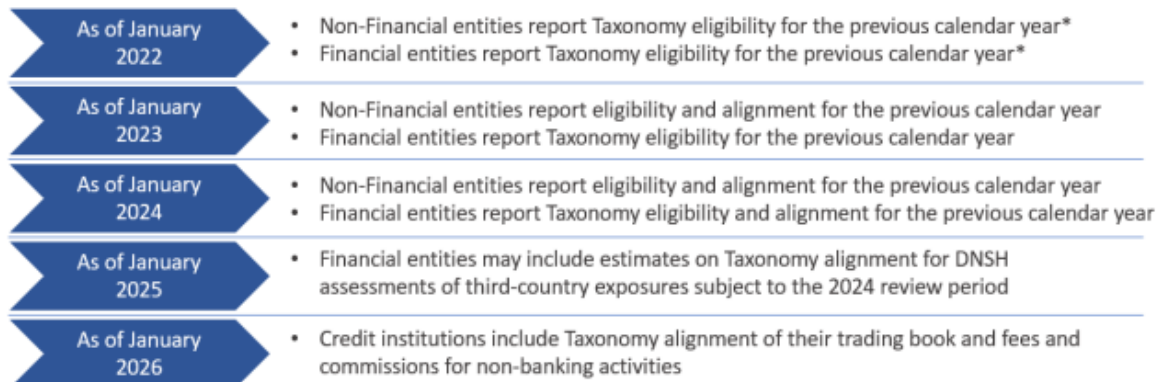
Insbesondere müssen (Rück-)Versicherungsunternehmen in ihrer nichtfinanziellen Erklärung standardisierte Kennzahlen darüber veröffentlichen, wie und in welchem Ausmaß ihre Investitionen und ihr Nichtlebens-(Rück-)Versicherungsgeschäft als nachhaltig eingestuft werden. Dies geschieht anhand der sog. technischen Bewertungskriterien. Für ökologisch nachhaltige Wirt-

⁹⁹ Zudem wurden die Vorschriften zu vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten gemäß SFDR (EU 2019/288) ergänzt, vgl. Erwägungsgrund 19 der Taxonomie-Verordnung: Um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab für Endanleger bereitzustellen, anhand dessen die Finanzmarktteilnehmer den Anteil an Investitionen, mit denen ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten finanziert werden, angeben, werden mit der vorliegenden Verordnung die Vorschriften zur Transparenz in vorvertraglichen Offenlegungen und regelmäßigen Berichten festgelegt sind, ergänzt. Die Begriffsbestimmung „nachhaltige Investition“ in der SFDR umfasst Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der vorliegenden Verordnung. Darüber hinaus wird in der Verordnung (EU) 2019/2088 eine Investition nur dann als nachhaltige Investition erachtet, wenn diese keine der festgelegten Ziele der genannten Verordnung „erheblich beeinträchtigt“.

¹⁰⁰ Vgl. CSRD in Kapitel 5.1.1.

schaftstätigkeiten müssen betroffene Versicherungsunternehmen den Anteil der Tätigkeiten (Investitionen und Versicherungsaktivitäten) berechnen, die gemäß diesen Kriterien als nachhaltig eingestuft werden können.

Die Zeitschiene der Offenlegungs-Anforderungen der EU-Taxonomie ergibt sich wie folgt:



* Article 8 (2) and (3) Disclosures Delegated Act stipulates that information disclosed in accordance with this Regulation shall cover the annual reporting period from the previous calendar year of the date of disclosure and that financial undertakings and non-financial undertakings shall provide in the non-financial statement the key performance indicators covering the previous annual reporting period. Therefore, the first reporting period concerns the (fiscal) year of 2021.

For undertakings where the fiscal year is congruent with the calendar year the first reporting period is therefore the 1st of January 2021 to the 31st of December 2021. In the case an undertaking has a diverging fiscal year, only the last annual reporting period has to be covered. For instance if an undertaking has a fiscal year starting on the 1st of July and ending on the 30th of June it would mean that the first disclosures according to Article 8 Taxonomy Regulation would (only) have to cover the period 1st of July 2021 to 30th of June 2022 as this would be the previous annual reporting period.

Abbildung 9: Zeitschiene der Offenlegungs-Anforderungen der EU Taxonomie (Quelle: User Guide der EU-Kommission¹⁰¹)

Complementary Climate Delegated Act (Level 2)

Der *Disclosure Delegated Act* wurde mittels ergänzendem delegierten Klima-Rechtsakt EU 2022/1214 (sog. *Complementary Climate Delegated Act*) dahingehend ergänzt, als das bestimmte wirtschaftliche Aktivitäten in Bezug auf Atomenergie und Erdgas in die Liste der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten gemäß EU-Taxonomie aufgenommen wurden.

Environmental Delegated Act (Level 2)

Im Juni 2023 legte die EU-Kommission den delegierten Rechtsakt 2023/2486 mit den technischen Bewertungskriterien zu den nicht klimabezogenen Umweltzielen vor (sog. *EU-Umwelt-Taxonomie-VO*, engl. „*Environmental Delegated Act*“), der auch einige Änderungen und Ergänzungen zum *Climate Delegated Act* enthielt. In *Abbildung 10* ist beispielsweise der Meldebogen für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen dargestellt:

¹⁰¹ <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/home>

MELDEBOGEN FÜR DIE KPI VON VERSICHERUNGS- UND RÜCKVERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Meldebogen: Der versicherungstechnische KPI für Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen

Wirtschaftstätigkeiten (1)	Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel			Keine erhebliche Beeinträchtigung (DNSH)					Mindestschutz (10)
	Absolute Prämien, Jahr T (2)	Anteil der Prämien, Jahr T (3)	Anteil der Prämien, Jahr T-1 (4)	Klimaschutz (5)	Wasser- und Meeresressourcen (6)	Kreislaufwirtschaft (7)	Umweltverschmutzung (8)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (9)	
	Währung	%	%	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N
A.1. Taxonomiekonformes Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (ökologisch nachhaltig)									
A.1.1. Davon rückversichert									
A.1.2. Davon aus der Rückversicherungstätigkeit stammend									
A.1.2.1. Davon rückversichert (Retrozession)									
A.2. Taxonomiefähiges, aber nicht ökologisch nachhaltiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)									
B. Nicht taxonomiefähiges Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsgeschäft									
Insgesamt (A.1 + A.2 + B)		100 %	100 %						

Prämien* in den Spalten 2 und 3 sind als gebuchte Bruttobeiträge oder gegebenenfalls als Umsatz in Bezug auf Nichtlebens- oder Rückversicherungstätigkeiten zu melden. Die Angaben in Spalte 4 sind mit den Offenlegungen im Jahr 2024 und danach zu melden. Nichtlebens- und Rückversicherungen können nur als Tätigkeit, die eine Anpassung an den Klimawandel ermöglicht, mit der Verordnung (EU) 2020/852 konform sein.“

Abbildung 10: Meldebogen für die versicherungstechnischen Kennzahlen von Nichtlebens- und Rückversicherungsunternehmen (Quelle: Überarbeitung von Anhang X Delegierte Verordnung EU 2021/2178 gemäß Delegierte Verordnung EU 2023/2486)

Ausblick auf soziale Taxonomie und Governance (Level 2)

Perspektivisch soll die Taxonomie über die sechs Umweltziele hinaus auch soziale Aspekte und Aspekte guter Unternehmensführung abdecken. Dafür ist im Februar 2022 ein Bericht mit Empfehlungen für eine soziale Taxonomie veröffentlicht worden, welcher die drei übergeordneten sozialen Ziele (Menschenwürdige Arbeit, Angemessener Lebensstandard und Wohlergehen, Integrative und nachhaltige Gemeinschaften und Gesellschaften) für Konsumenten, die Gesellschaft und Gemeinschaften sowie Arbeitnehmer berücksichtigt.¹⁰²

Zusammenfassend ergibt sich somit für (Rück-)Versicherungsunternehmen folgende illustrative Darstellung:

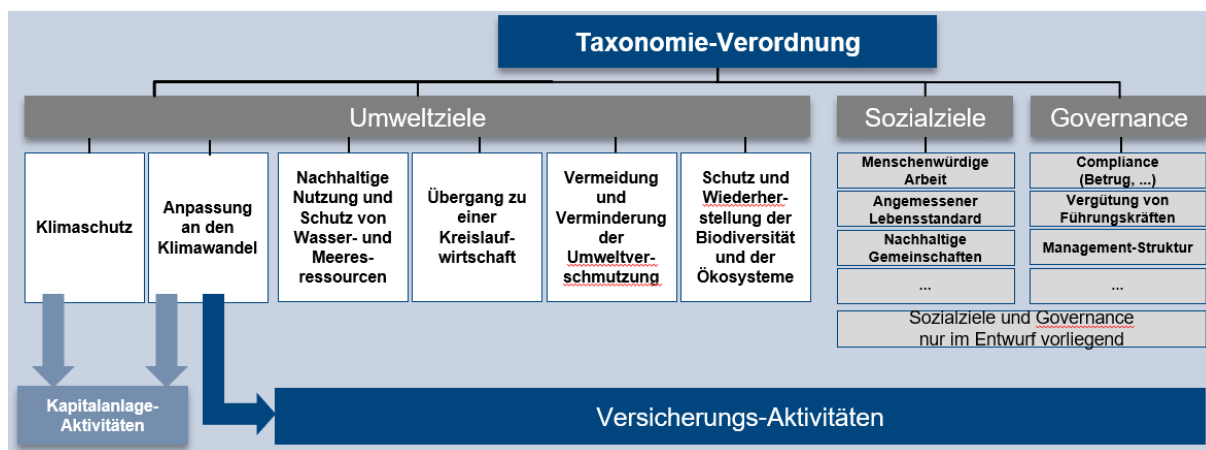


Abbildung 11: Übersicht der relevanten Aktivitäten gemäß EU-Taxonomie nach EU-Ziel

¹⁰² https://commission.europa.eu/document/download/d07e1f1e-3a1f-4d55-add4-a130f26b33e3_en?file-name=280222-sustainable-finance-platform-finance-report-social-taxonomy.pdf&prefLang=de

6.1.3. Zielgruppen der Taxonomie

Adressaten der Taxonomie sind neben den berichtenden Unternehmen alle Akteure des Finanzmarkts.

Unternehmen, die nach der CSRD berichten, müssen auch über den Anteil ihrer in der Taxonomie enthaltenen Wirtschaftsaktivitäten und deren Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien berichten – und zwar mit Blick auf ihre Umsätze, Investitionen und operative Ausgaben. Auch für Unternehmen, die nicht unter die CSRD-Berichtspflicht fallen, kann es sinnvoll oder erforderlich sein, nach der Taxonomie zu berichten. Dies z.B. dann, wenn Investoren oder Kunden diese Informationen nachfragen bzw. ihre Investitionsentscheidung oder Zulieferbeziehung von der Einhaltung der Taxonomiekriterien abhängig machen.

Finanzinstitutionen, die unter die CSRD fallen, müssen den Anteil ihrer Investitionen (Anlageprodukte, Kredite etc.) berichten, der die Taxonomie-Kriterien erfüllt (sog. Green Asset Ratio, GAR). Außerdem müssen Finanzmarktakteure die von ihnen angebotenen (nachhaltigen) Finanzmarktprodukte auf Taxonomiekompatibilität prüfen (Art. 5 und 6 Taxonomie-Verordnung).

Die Taxonomie enthält derzeit keine vollständige Liste aller Wirtschaftsaktivitäten, und ihre Berichtspflicht betrifft nicht alle Unternehmen. Daher können auch Aktivitäten, die derzeit nicht von der Taxonomie als nachhaltig definiert werden, nachhaltig sein. (Sie sind nicht "taxonomie-fähig" bzw. "eligible", da sie sich (noch) keinen Kriterien zuordnen lassen. Sie wurden schlicht noch nicht in die Taxonomie aufgenommen.)

Ebenso können Unternehmen, die vorläufig nicht unter die NFRD/CSRD fallen, wie kleine und mittelgroße Unternehmen, nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten betreiben, ohne dies verpflichtend berichten zu müssen. Eine Folge dieser fehlenden Verpflichtung ist, dass die entsprechenden Unternehmen ihre Taxonomie-konformen Aktivitäten nicht offiziell als solche ausweisen dürfen, sondern lediglich in der freiwilligen Berichterstattung. Letztere kann zwar eine wichtige Informationsquelle für Investoren und Kunden sein, darf aber bspw. in der green asset ratio von Finanzinstituten nicht berücksichtigt werden. Das kann zum Beispiel Windkraftunternehmen betreffen, wenn sie weniger als 250 Mitarbeitende haben und nicht kapitalmarktorientiert sind. Um Abhilfe für dieses Problem zu schaffen, wurde die sogenannte Banking Book Taxonomy Alignment Ratio eingeführt, in der diese Finanzierungen eingerechnet werden können. Inwiefern der Markt diese Kennzahl akzeptieren wird, bleibt abzuwarten, nicht zuletzt da sie statt auf verpflichtender Berichterstattung auf Schätzungen der Banken beruht.

6.1.4. Hilfsmittel

Die EU-Kommission stellt auf ihrer Webseite verschiedene Tools als Hilfestellung zur EU-Taxonomie zur Verfügung¹⁰³:

- EU Taxonomy Compass
- EU Taxonomy Calculator
- FAQs
- EU Taxonomy User Guide

¹⁰³ <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/home>



Abbildung 12: Prozess zur Erfüllung der Taxonomie (Quelle: EU Taxonomy User Guide)

7. Zusammenwirken von CRSD und den Standards IFRS S1 und IFRS S2

7.1. Hintergrund

Der finale Entwurf der Nachhaltigkeitsstandards des ISSB (International Sustainability Standards Board) wurde im Juni 2023 veröffentlicht und besteht aus zwei Standards: IFRS S1 (General Requirements)¹⁰⁴ und IFRS S2 (Climate-related disclosures)¹⁰⁵. Dabei sind die Standards ähnlich aufgebaut wie die ESRS unter der europäischen CSRD: der Inhalt von IFRS S1 entspricht dabei in etwa dem ESRS 1, während IFRS S2 etwa dem ESRS E1 entspricht.

Konkret beinhaltet der IFRS S1 eine Beschreibung der Anforderungen an die Wesentlichkeitsanalyse, Anforderungen der Offenlegung von Governance, Strategie, Risikomanagement und Zielen (targets) des Unternehmens sowie Anforderungen an Prozess und Hintergrund (location of disclosure, consolidation level, etc.).

Als (bis jetzt) einziger themen-spezifischer IFRS-Standard beinhaltet der IFRS S2 die Anforderungen an klima-bezogene Offenlegungen. Unter anderem erfordert dieser Standard die Offenlegung von Risiken und Chancen in Bezug auf Klima (physische Risiken und Übergangsrisiken), Governance Prozesse, Klimaresilienz, und klimabezogene Metriken und Ziele (GHG-Emissionen, Auswirkungen der physischen und Übergangsrisiken, Carbon prices).

Die Standards des ISSB sind nicht rechtlich bindend. Vielmehr sind sie eine Vorlage für nationale Regierungen, welche die Standards durch eigene Gesetze einführen können. Aktuell haben folgende Regierungen ihre Absicht bekundet, die ISSB-Standards durch nationales Gesetz zu implementieren: England, Brasilien, Kanada, Singapur, Japan, Hong Kong und Mexiko.

Die britische Regierung prüft seit Q4 2023, ob sich die Standards für die Einführung im Vereinigten Königreich eignen: im Juli 2024 wird voraussichtlich die Entscheidung getroffen, wie genau die ISSB-Standards implementiert werden. Ab wann britische Firmen dann einen ersten ISSB-Bericht veröffentlichen müssen, ist noch unbekannt.

Das brasilianische Finanzministerium hat bereits im Oktober 2023 beschlossen, die Nachhaltigkeitsstandards des ISSB umzusetzen. Ab 2024 sollen brasilianische Firmen auf freiwilliger Basis einen ISSB-Bericht veröffentlichen, ab dem 1. Januar 2026 sind die Standards dann verpflichtend.

In Kanada arbeitet seit 2023 das Canadian Sustainability Standards Board (CSSB) an der Implementierung der Nachhaltigkeitsstandards in Form ihres eigenen Canadian Sustainability Disclosure Standards (CSDS). Die Entwürfe der CSDS (CSDS 1¹⁰⁶ und CSDS 2¹⁰⁷) wurden am 14. März 2024 veröffentlicht und sollen ab dem 1. Januar 2025 verpflichtend sein: bis Juni 2024 wird im Rahmen einer Konsultation Feedback zu den Entwürfen eingesammelt.

Singapur wird die ISSB-Standards ab 2025 für große, börsennotierte Unternehmen einführen. Ab 2027 folgen dann andere große Unternehmen mit mindestens \$1 Milliarde Umsatz und \$500 Millionen an Vermögenswerten. Die Entscheidung, ob auch kleinere Unternehmen in Singapur einen ISSB-Bericht veröffentlichen müssen, steht noch aus.

In Japan arbeitet das Sustainability Standards Board of Japan an der Implementierung der ISSB-Standards durch eigene, japanische Nachhaltigkeitsstandards.

¹⁰⁴ <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/publications/pdf-standards-issb/english/2023/issued/part-a/issb-2023-a-ifrs-s1-general-requirements-for-disclosure-of-sustainability-related-financial-information.pdf?bypass=on>

¹⁰⁵ <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/publications/pdf-standards-issb/english/2023/issued/part-a/issb-2023-a-ifrs-s2-climate-related-disclosures.pdf?bypass=on>

¹⁰⁶ <https://www.frascanada.ca/en/sustainability/documents/cssb-ed-csds-1>

¹⁰⁷ <https://www.frascanada.ca/en/sustainability/documents/cssb-ed-csds-2>

In Hong Kong sind Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, die ISSB-Standards umzusetzen. Die mexikanische Regierung hat ihre Absicht verkündet, die ISSB-Standards zu implementieren, eine genaue Zeitangabe steht aber noch aus.

7.2. Interoperabilität

Mit der Einführung von verpflichtenden und strukturierten Anforderungen an einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht, einer Wesentlichkeitsanalyse zu Nachhaltigkeitsthemen, und Anforderungen an die Offenlegung von GHG-Emissionen, decken die ISSB und die CSRD oft ähnliche Themen ab. Die Interoperabilität zwischen den beiden Standards ist deshalb eine zentrale Forderung der Anwender der Standards.

In einigen Themen sind die Standards tatsächlich fast gleich. Zum Beispiel ist die Definition der Wertschöpfungskette in beiden Standards fast identisch. Im August 2023 veröffentlichte die EFRAG einen ersten Entwurf der Implementation Guidance zur Interoperabilität¹⁰⁸ zwischen den ESRS und den Standards des ISSB. Die EFRAG betont in ihrer Zusammenfassung das hohe Maß an Interoperabilität zwischen den beiden Standards, und stellt fest: „Der sehr hohe Grad an Interoperabilität zwischen den ESRS und den beiden ISSB-Standards verringert das Risiko erheblich, dass Unternehmen, die nach dem ESRS berichten müssen, auch gesondert nach den ISSB-Standards berichten müssen“. Außerdem wird ein Mapping der erforderlichen Offenlegungen unter den ESRS zu den Offenlegungen unter den ISSB-Standards angehängt, in dem gezeigt wird wie sich die Themen zur finanziellen Leistungsfähigkeit, Klimaresilienz, Risikomanagement, und klimabezogenen Risiken überschneiden.

Obwohl die EFRAG in ihrem Guidance Paper die Ähnlichkeiten der Standards hervorhebt, unterscheiden sich die Standards und Anforderungen in wichtigen Bereichen: Die EFRAG-Guidance gibt keine Information darüber, wo die ESRS über die Anforderungen des ISSB hinausgehen (z.B. durch deutlich mehr abgedeckte ESG-Themen), noch wo der ISSB über die Anforderungen der ESRS hinausgeht (z.B. Offenlegungen zur Vermögensverwaltung und finanzierten Emissionen). Außerdem wird nur von einem „geringeren Risiko“ gesprochen, dass Unternehmen zwei Berichte veröffentlichen müssen. Eine Aussage, dass entweder der ISSB die Offenlegung unter den ESRS als gleichwertig ansieht oder entsprechend andersherum, wird nicht gegeben. Mittlerweile wurde eine gemeinsame Guidance von EFRAG und ISSB veröffentlicht, in der Transparenz hergestellt worden ist.

Auch vor dem Hintergrund, dass viele Länder parallel an eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsgesetzen arbeiten, und die ISSB Standards von den nationalen Regierungen teilweise angepasst werden um die nationalen Interessen besser widerzuspiegeln (konkret haben Kanada und Japan dies schon angekündigt), besteht ein ernst zu nehmendes Risiko, dass global tätige Unternehmen zukünftig nicht nur einen Nachhaltigkeitsbericht veröffentlichen müssen sondern mehrere Berichte die sich zu großen Teil überschneiden – aber eben nicht vollständig

Vor allem in der Wesentlichkeitsanalyse, ein zentraler Bestandteil von beiden Standards, um zu bestimmen, welche Themen offengelegt werden müssen, unterscheiden sich die Anforderungen der ISSB-Standards von den Anforderungen der ESRS. Auf der einen Seite wird in ESRS 1 festgelegt, dass Firmen eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse (vgl. auch Abschnitt 5.2.4) anwenden sollen:

Die finanzielle Wesentlichkeit wird in ESRS 1 §49 zusammengefasst: *„Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich, wenn er wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen nach sich zieht oder wenn diese nach vernünftigem Ermessen zu erwarten sind. Dies trifft zu, wenn durch einen Nachhaltigkeitsaspekt Risiken oder Chancen entstehen, die innerhalb von kurz-, mittel- oder langfristigen Zeithorizonten einen wesentlichen Einfluss auf die*

¹⁰⁸ <https://efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FMee-ting%20Documents%2F2307280747599961%2F04-02%20EFRAG%20SRB%20%20230823%20-%20EFRAG%20IFRS%20interoperability%20and%20mapping%20table.pdf&AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Entwicklung, die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben (oder wenn ein solcher Einfluss nach vernünftiger Ermessen zu erwarten ist). Risiken und Chancen können sich aus Ereignissen in der Vergangenheit oder in der Zukunft ergeben.“

Die Wesentlichkeit der Auswirkungen wird in ESRS 1 §43 zusammengefasst: *„Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist hinsichtlich der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf die wesentlichen tatsächlichen oder potenziellen, positiven oder negativen Auswirkungen des Unternehmens auf Menschen oder die Umwelt innerhalb kurz-, mittel- oder langfristiger Zeithorizonte bezieht. Zu den Auswirkungen gehören diejenigen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen“*

Auf der anderen Seite legen die ISSB Standards Wesentlichkeit an nur einem Aspekt fest. Dieser wird in IFRS S1 §18 definiert: *„Im Zusammenhang mit nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen sind Informationen dann wesentlich, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass das Weglassen, die falsche Darstellung oder die Verschleierung dieser Informationen Entscheidungen beeinflussen könnte, die primäre Nutzer von Finanzberichten für allgemeine Zwecke auf der Grundlage dieser Berichte treffen, die Abschlüsse und nachhaltigkeitsbezogene Finanzinformationen enthalten und Informationen über ein bestimmtes berichtendes Unternehmen liefern.“*

Während die ESRS klar vorgeben, dass auch Auswirkungen (impacts) außerhalb von finanzieller Wesentlichkeit explizit Teil der Wesentlichkeitsanalyse sein sollen, bezieht sich das ISSB eher auf die finanziellen Effekte von Chancen und Risiken. Der Vergleich zwischen der Definition von Wesentlichkeit der beiden Standards ist daher schwierig und der Unterschied zwischen beiden kann je nach Auslegung anders ausfallen. Dies hat folgenden Grund: Die ISSB definiert Information als wesentlich, „wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Weglassen, die falsche Darstellung oder die Verschleierung dieser Informationen die Entscheidungen beeinflussen kann, die die primären Nutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung auf der Grundlage dieser Berichterstattung treffen“ (IFRS S1). Es ist aber nicht klar definiert, was genau die Entscheidungen solcher Nutzer beeinflusst¹⁰⁹.

Da das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse maßgeblich den Umfang des Nachhaltigkeitsberichts beeinflusst, bedeutet diese schwierige Vergleichbarkeit zwischen den Definitionen, dass sich auch der Umfang der finalen Offenlegung je nach Auslegung mehr oder weniger unterscheiden kann. Wenn Themen unter IFRS-Standards nicht wesentlich sind, unter den ESRS aber schon, verringert sich die Interoperabilität beider Standards.

Einen ähnlichen Einfluss auf die Interoperabilität haben Themen, die trotz Wesentlichkeit in einem Standard berichtet werden müssen und im anderen nicht. Zum Beispiel muss unter den IFRS-Standards Information zur Vermögensverwaltung durch Dritte offengelegt werden (Basis for Conclusions¹¹⁰, BC 112) und die finanzierten Emissionen (PCAF Teil A) müssen genauer heruntergebrochen werden. (z.B. Offenlegung der Emissionen pro Industrie pro Assetklasse (IFRS S2 §B63)). Demgegenüber)). Insgesamt decken die ESRS mehr Themen ab (z.B. Offenlegungspflichten zu Umweltverschmutzung, eigener Belegschaft, und Unternehmenspolitik).

Während die ISSB-Standards also einige Überschneidungen mit den ESRS-Standards haben, machen Unterschiede wie etwa die Definition von Wesentlichkeit und die unterschiedliche Anzahl an abgedeckten Themen die Interoperabilität zwischen beiden Standards schwierig. Das Risiko besteht, dass global tätige Unternehmen in Zukunft mehrere Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen

¹⁰⁹ Wenn z.B. davon ausgegangen würde, dass die Entscheidungen dieser Nutzer auch durch Risiken und Chancen beeinflusst werden, die in den ESRS als „Wesentlichkeit der Auswirkungen“ definiert werden, wird das Ergebnis beider Wesentlichkeitsanalysen (ISSB und ESRS) möglicherweise ähnlich ausfallen. Die Arbeitsgruppe hält das jedoch für unwahrscheinlich.

¹¹⁰ <https://www.ifrs.org/content/dam/ifrs/project/climate-related-disclosures/issb-exposure-draft-2022-2-basis-for-conclusions-climate-related-disclosures.pdf>

müssen. Dies kann die Kosten der Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich erhöhen, ohne dabei einen wesentlich höheren Nutzen zu erwirken.

Allerdings gilt nach Art. 29b Abs. 5 Buchst. a) der EU-Bilanz-Richtlinie, dass die fortlaufende internationale Kompatibilität der ESRS durch die EU-Kommission zu berücksichtigen ist und entsprechend die erlassenen delegierten Rechtsakte mindestens alle drei Jahre nach deren Geltungsbeginn zu überprüfen sind.

8. Absehbare Entwicklungen

CSRD-Umsetzung in nationales Recht

Mit der CSRD wurden die europäischen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU)¹¹¹ neu geregelt und wesentlich erweitert. Die CSRD wäre zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umzusetzen gewesen, bis zur Fertigstellung des vorliegenden Ergebnisberichts war das Gesetzgebungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen. Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat am 22. März 2024 den Referentenentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgelegt.

Bei dem vorgelegten Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das Änderungen an zahlreichen Gesetzen und Verordnungen umfasst. Das BMJ strebt eine 1:1-Umsetzung der CSRD-Vorgaben an. Von zentraler Bedeutung sind insbesondere folgende Anpassungen des Handelsgesetzbuches (HGB):

- Der (Konzern)Lagebericht soll um einen (Konzern)Nachhaltigkeitsbericht erweitert werden (§ 289b Abs. 1 HGB-E, § 315b Abs. 1 HGB-E).
- Der Inhalt des (Konzern)Lageberichts soll sich grundsätzlich nach den unmittelbar geltenden europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) richten (§ 289c Abs. 6 HGB-E, § 315c Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2 HGB-E).
- Das Format der (Konzern)Nachhaltigkeitsberichte soll sich nach der European Single Electronic Format (ESEF)-Verordnung richten (§ 289g HGB-E, § 315e HGB-E).
- Die Prüfungspflicht soll sich nach § 317 Abs. 2 HGB-E richten, wobei die Abstufung von der begrenzten auf die hinreichende Sicherheit über die Übergangsregelungen erfolgen soll.

Sektorspezifische Standards

Nach der durch die CSRD ergänzten EU-Bilanzrichtlinie ist die EU-Kommission verpflichtet, über einen delegierten Rechtsakt sektorspezifische Berichtsstandards festzulegen. Berichtspflichtige Unternehmen haben diese in ihren Nachhaltigkeitsberichten umzusetzen, sofern sie in den betreffenden Sektoren tätig sind.

Im Rahmen der Initiative der EU-Kommission zur Vereinfachung und Verschlankung der Berichtspflichten um 25% wurde die Vorlage sektorspezifischer europäischer Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die EU-Kommission um zwei Jahre verschoben. Die Verschiebung dient der Reduktion des Berichtsaufwands für die Unternehmen, indem diese sich zunächst auf die Umsetzung der sektorübergreifenden Standards fokussieren können. Gleichzeitig hat EFRAG mehr Zeit, effiziente sektorspezifische ESRS zu entwickeln.

Das EU-Parlament und der Europäische Rat haben sich auf die Verschiebung der Vorlage der sektorspezifischen ESRS geeinigt.¹¹² Die sektorspezifischen ESRS sind somit bis zum 30. Juni 2026 statt bis zum 30. Juni 2024 durch die Europäische Kommission als Delegierter Rechtsakt vorzulegen.

EFRAG arbeitet bereits an sektorspezifischen ESRS. Nach aktuellen Überlegungen bei EFRAG könnten 40 Sektoren jeweils einen eigenen sektorspezifischen ESRS bekommen. Demnach würde es auch einen Berichtsstandard für die Versicherungswirtschaft geben.

¹¹¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013L0034>

¹¹² Am 8. Mai 2024 erschien die entsprechende EU-Richtlinie 2024/1306 zur Änderung der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) im EU-Amtsblatt

KMU-Berichtsstandards

Nach der CSRD ist die EU-Kommission verpflichtet, eigene Berichtsstandards für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu entwickeln, welche die spezifischen Bedürfnisse der KMU adressieren sollen. EFRAG hat entsprechende Berichtsentwürfe für zwei vereinfachte KMU-Berichtsstandards¹¹³ entwickelt und am 22. Januar 2024 zur Konsultation gestellt. Der erste Entwurf eines KMU-Berichtsstandards betrifft kapitalmarktorientierte KMU, die gemäß der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2026 berichtspflichtig werden (ESRS LSME ED). Der zweite Entwurf eines KMU-Berichtsstandards ist für die freiwillige Anwendung und richtet sich an nicht-kapitalmarktorientierte KMUs (ESRS VSME ED).

Die KMU-Definition nach Art. 3 der EU-Bilanzrichtlinie ist nicht für die Versicherungswirtschaft geeignet. Selbst kleinere Versicherer gelten aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit als großes Unternehmen und sind verpflichtet, die sektorübergreifenden ESRS anzuwenden. Nur die Änderung der Solvency II-Richtlinie bringt Entlastung für wenige Versicherer, sofern sie in die neue Kategorie der sogenannten "Small and non-complex undertakings" (SNCU) fallen. In diesem Fall können Versicherer die ESRS für kapitalmarktorientierte KMU anwenden. Auch wenn die europäischen Gesetzgeber die Verhandlungen im Trilog bereits abgeschlossen haben, steht die finale Veröffentlichung der hierfür maßgeblichen Rechtstexte zu den Änderungen der Solvency II-Richtlinie noch aus.

Implementation Guidance von EFRAG

Am 31. Mai 2024 hat EFRAG die finalen Fassungen der drei unverbindlichen Implementierungsleitlinien Implementation Guidance (IG) 1 bis 3 für das Set 1 der ESRS veröffentlicht. Die IG sollen die Umsetzung der Berichtsanforderungen nach den ESRS unterstützen. Die vorgelegten IGs betreffen die folgenden Themenbereiche:

EFRAG IG 1: Materiality assessment¹¹⁴

Leitlinien zur Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse durch Unternehmen, einschließlich der Darstellung möglicher Prozessschritte

Das Dokument enthält auch FAQs zur doppelten Wesentlichkeitsbeurteilung, um Umsetzungshinweise aus praktischer Sicht zu geben.

EFRAG IG 2: Value Chain¹¹⁵

Leitlinien zur Umsetzung der Berichtspflichten zur Wertschöpfungskette im Kontext der Wesentlichkeitsanalyse.

Zusätzlich werden in dem Dokument FAQs mit weiterführenden Informationen bereitgestellt. Die „Value Chain Map“ bietet außerdem eine übersichtliche Darstellung der Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette entsprechend den Offenlegungspflichten nach der durch die CSRD ergänzten EU-Bilanzrichtlinie.

EFRAG IG 3: Detailed ESRS datapoints¹¹⁶

¹¹³ <https://www.efrag.org/News/Public-479/EFRAGs-public-consultation-on-two-Exposure-Drafts-on-sustainability-r>

¹¹⁴ https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FIG%25201%2520Materiality%2520Assessment_final.pdf

¹¹⁵ https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520IG%25202%2520Value%2520Chain_final.pdf

¹¹⁶ <https://efrag.sharefile.com/share/view/s6e410fb208aa4685bf9c482ee405f48d/foa75419-44c9-4081-85a5-43217a6e8732>

Leitlinien zu den detaillierten ESRS-Datenpunkten, einschließlich einer vollständigen Liste aller geforderten Datenpunkte im Set 1 der ESRS.

Eine dazugehörige Erläuterung der Datenpunkte¹¹⁷ wurde ebenfalls veröffentlicht.

Inzwischen hat EFRAG die vierte IG zu Transitionsplänen angekündigt. Damit sollen Anforderungen an die Berichterstattung über den Übergang zur Klimaneutralität gemäß ESRS E1 weiter erläutert werden. CSRD-berichtspflichtige Unternehmen konnten sich bis zum 23. April 2024 bei EFRAG bewerben, im Rahmen von Interviews hierzu Input zu geben.

IDW-Entwurf einer ESRS-Modulverlautbarung IDW FAB 100

Am 6. März 2024 hat das IDW den Entwurf einer Modulverlautbarung¹¹⁸ über die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS veröffentlicht. Mit der Verlautbarung sollen berichtspflichtige Unternehmen und deren Abschlussprüfer mit einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der sektorübergreifenden ESRS unterstützt werden. Die hier enthaltenen ersten fünf Modul-Entwürfe thematisieren zentrale Fragestellungen rund um die Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung. Die Konsultation des IDW zu dem vorliegenden Entwurf der ESRS-Modulverlautbarung lief bis zum 30. Juni 2024.

XBRL-Taxonomie für die sektorübergreifenden ESRS

Nach der CSRD verpflichtete Unternehmen haben ihren (Konzern-)Lagebericht zukünftig digitalisiert offenzulegen. Dazu haben sie ihren gesamten (Konzern-)Lagebericht einerseits im XHTML-Format zu erstellen und andererseits ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung maschinenlesbar mithilfe sog. XBRL-Taxonomien auszuzeichnen.

Am 8. Februar 2024 hat EFRAG den Entwurf einer XBRL-Taxonomie zum Set 1 ESRS¹¹⁹ veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Zu den veröffentlichten Materialien gehören neben den eigentlichen Taxonomien und Fragebögen für die Antwort auch Erläuterungen zur Konsultation sowie Beispiele zur Veranschaulichung. Die endgültige XBRL-Taxonomie soll im Sommer 2024 an die EU-Kommission und die Europäische Finanzmarktaufsicht „European Securities and Markets Authority“ (ESMA) übergeben werden. Auf Basis der XBRL-Taxonomie erarbeitet ESMA dann den Entwurf eines Delegierten Rechtsaktes zur Änderung der ESEF-Verordnung (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815). Als letzten Schritt wird die EU-Kommission die finalen Änderungen der ESEF-Verordnung erlassen.

European Single Access Point (ESAP)

Der European Single Access Point (ESAP) soll als zentrales Zugangsportale für Unternehmensdaten dienen. Der ESAP wird voraussichtlich im Juli 2026 seine Arbeit aufnehmen und spätestens im Juli 2027 mit der Veröffentlichung von Informationen beginnen. Die Informationen sollen schrittweise in drei Phasen über einen Zeitraum von vier Jahren eingepflegt werden und digital abrufbar sein. Dabei handelt es sich um Informationen, die Unternehmen bereits heute aus bis zu 16 Richtlinien und 19 Verordnungen veröffentlichen müssen. Ab 2028 gehören dazu auch CSRD-Informationen. Für die europäischen Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Informationspflichten.

Die Informationen werden im ESAP in datenextrahierbaren bzw. maschinenlesbaren Formaten veröffentlicht. Der ESAP soll grundsätzlich kostenlos zur Verfügung stehen, allerdings mit Ausnahmen. Mit der Umsetzung des ESAP ist die Europäische Finanzmarktaufsicht ESMA betraut. Die

¹¹⁷ <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2FEFRAG%2520IG%25203%2520List%2520of%2520ESRS%2520Data%2520Points%2520-%2520Explanatory%2520Note.pdf>

¹¹⁸ https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/nachhaltigkeitsberichterstattung-neue-esrs-modulverlautbarung-idw-fab-100.html?utm_campaign=KPMG%20NL%20-%20Express%20Accounting%20News&utm_medium=email&_hsmi=297076900&utm_content=297076900&utm_source=hs_email

¹¹⁹ <https://www.efrag.org/Lab4?AspxAutoDetectCookieSupport=1>

Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) haben am 8. Januar 2024 ihren Entwurf für die technischen Durchführungsstandards zu den Funktionalitäten des ESAP und den Aufgaben der nationalen Datensammelstellen veröffentlicht und bis zum 8. März 2024 konsultiert.

Interoperabilität EFRAG/ISSB¹²⁰

Am 2. Mai 2024 haben der International Sustainability Standards Board (ISSB) und die EFRAG die „ESRS-ISSB Standards Interoperability Guidance“ verabschiedet und veröffentlicht. Der auch als „educational material“ bezeichnete Leitfaden ist das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen der EFRAG und des ISSB. Er zeigt, wie Unternehmen beide Standards gleichzeitig anwenden können.

Das Dokument beinhaltet vier Abschnitte:

- Abschnitt 1 behandelt allgemeine Berichtsanforderungen in den ESRS und IFRS-Standards und erläutert die Kompatibilität der Standards in Bezug auf Wesentlichkeit, Darstellung und Angaben zu nicht-klimabezogenen Nachhaltigkeitsthemen.
- Abschnitt 2 adressiert klimabezogene Angaben. Dabei werden die Textziffern der IFRS-Standards und die entsprechenden Textziffern in den ESRS in tabellarischer Form gegenübergestellt.
- Abschnitt 3 geht auf Berichtselemente/Berichtsbereiche ein, bei denen ESRS-Anwender ggf. zusätzliche Angaben machen müssen, um gleichzeitig die Anforderungen der IFRS-Standards zu erfüllen.
- Abschnitt 4 geht auf Berichtselemente/Berichtsbereiche ein, bei denen IFRS-Anwender ggf. zusätzliche Angaben machen müssen, um gleichzeitig die Anforderungen der ESRS zu erfüllen.

Europäische Lieferkettenrichtlinie/CSDDD

Die CSDDD regelt künftig als EU-Richtlinie die Sorgfaltspflichten von Unternehmen bzgl. ihrer Lieferanten bzw. ihrer Lieferkette im Kontext Nachhaltigkeit und wirkt sich damit mindestens implizit auf den Prozess zur Bestimmung der zu veröffentlichenden Nachhaltigkeitsinformationen aus. Das Ziel ist die weltweite Einhaltung von geltenden Menschenrechts-Standards und des Umweltschutzes, um eine faire und nachhaltige globale Wirtschaft sowie eine verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern.

Nach langwierigen Diskussionen, bei der im Rahmen der Abstimmung über einen ersten Entwurf am 28. Februar 2024 keine qualifizierte, mindestens 65% der EU-Bevölkerung repräsentierende, Mehrheit unter den Mitgliedsstaaten zustande kam, wurde am 15. März des Jahres für eine modifizierte Fassung mit u.a. geringerem Anwenderkreis und bis zu fünf Jahren Übergangsfristen eine Mehrheit gefunden. Am 24. April 2024 stimmte das Europaparlament und am 24. Mai 2024 der Rat der Europäischen Union der neuen Fassung zu. Die Richtlinie wurde am 5. Juli 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht und trat 20 Tage später in Kraft. Sie muss innerhalb von zwei Jahren, d.h. bis zum 26. Juli 2026, in nationales Recht umgesetzt werden.

In einer stufenweisen Anwendung wird das Gesetz mittelfristig EU-Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden und mindestens 450 Millionen Euro Umsatz zum sorgfältigen Umgang mit den sozialen und ökologischen Auswirkungen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette verpflichten, inklusive direkten und indirekten Lieferanten sowie dem eigenen Geschäftsbereich. Dabei müssen die

¹²⁰ Weitere Details können den Meldungen des ISSB <https://www.ifrs.org/news-and-events/news/2024/05/ifrs-foundation-and-efrag-publish-interoperability-guidance/> und der EFRAG <https://www.efrag.org/News/Public-515/IFRS-Foundation-and-EFRAG-publish-interoperability-guidance> entnommen werden.

betroffenen Firmen bestimmte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Wertschöpfungsketten zu ermitteln, Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten.

Die Richtlinie selbst enthält konkrete Sorgfalts- und Prüfpflichten nur in geringem Umfang und fokussiert sich vornehmlich auf das Rahmenwerk und prozessuale Aspekte. Vielmehr wird auf andere bereits bestehende Rechtsakte und Dokumente der EU sowie anderer Organisationen (z. B. Vereinte Nationen und OECD) verwiesen, aus denen konkrete Pflichten abgeleitet werden können.¹²¹

Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz existiert bereits seit Inkrafttreten am 1. Januar 2023 eine Regelung spezifisch für Deutschland, die unter Berücksichtigung der neuen europäischen Vorgaben – Unionsrecht hat Anwendungsvorrang vor deutschem Recht – anzupassen ist. Die CSDDD geht dabei in einigen Bereichen über das LkSG hinaus.¹²²

Solvency-II-Review 2020

Im Februar 2019 wurde der Prozess zur Überprüfung von Solvency II seitens der Europäischen Kommission initiiert, dabei wurden EIOPA für insgesamt 19 Themenfelder mit technischen Untersuchungen inklusive Konsultation von Stakeholdern und Datenerhebungen via nationaler Aufsichtsbehörden beauftragt. Hierbei rückten auch Nachhaltigkeitsaspekte und deren angemessene Berücksichtigung im Aufsichtsrahmenwerk bzw. der Steuerung und von Erst- und Rückversicherungsunternehmen ins Blickfeld, da bereits im August 2018 die Europäische Kommission die Aufsichtsbehörden ESMA und EIOPA mit der Überprüfung des jeweiligen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks bezüglich der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren beauftragt hatte. Im September 2019 veröffentlichte EIOPA ihre Stellungnahme zu Nachhaltigkeit in Solvency II, in der die europäische Aufsichtsbehörde umfangreiche Anpassungsbedarfe für verschiedene Aspekte adressierte.¹²³

EIOPA konsultierte im Zusammenhang mit dem Solvency-II-Review in der Folgezeit verschiedene Papiere, die insbesondere Fragen zu Szenarioanalysen und Stresstests sowie zu klimabezogenen Aspekten im Nicht-Leben-Geschäft (Katastrophenrisiko, Underwriting) umfassten.

Am 22. September 2021 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Änderung der Solvency-II-Richtlinie, der unter anderem die „unzureichende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“ als ein Hauptproblem adressierte. Verschiedene der darin enthaltenen Änderungsvorschläge betrafen entweder unmittelbar oder mittelbar den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten.

Bis zum 24. Januar 2024 dauerten die Trilog-Verhandlungen, an denen Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission teilnahmen, und am folgenden Tag wurde der Kompromisstext veröffentlicht.¹²⁴ Am 23. April 2024 wurde das europäische Gesetzgebungsverfahren durch Verabschiedung im Europäischen Parlament abgeschlossen. Die Mitgliedsstaaten haben nun zwei Jahre Zeit zur Umsetzung in nationales Recht.

¹²¹ Beispielsweise sind Unternehmen gemäß CSDDD zukünftig verpflichtet, einen Plan zur Minderung ihres Einflusses auf den Klimawandel anzunehmen und umzusetzen. Die Vorgaben orientieren sich an die klimawandelbezogenen Vorgaben der CSRD konkretisierenden Berichtsstandard ESRS E1. Zudem berücksichtigt der DAV-Ergebnisbericht „Überblick über die Wesentlichkeitsanalyse gemäß CSRD“ der Ausschüsse Rechnungslegung und Regulierung und Enterprise Risk Management u.a. den OECD-Due-Diligence-Leitfaden bereits explizit im Abschnitt zu den Interpretationshinweisen

¹²² Vgl. hierzu insb. <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/wirtschaft/lieferketten/europaeische-lieferkettenrichtlinie-csddd> Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) federführend für die CSDDD zuständig.

¹²³ Vgl. EIOPA-BoS-19/241 „Opinion on Sustainability within Solvency II“

¹²⁴ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CONSIL:ST_5801_2024_INIT

Im Zuge der vorgesehenen Änderung an der Solvency-II-Richtlinie sollen die nationalen Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass die Versicherungsunternehmen im Rahmen ihres Risikomanagements insgesamt über Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme für die Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken über verschiedene Zeithorizonte verfügen.¹²⁵

Die neu gefasste Richtlinie liefert insbesondere durch den ergänzten Artikel 45a die rechtliche Grundlage für die Berücksichtigung von Klimawandelszenarien im ORSA.¹²⁶ Die Materialität und Wirkung solcher Szenarien ist auf langfristige Zeiträume zu bewerten und betrifft insbesondere die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen sowie die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter diesen Szenarien. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen zukünftigen Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrunde liegen.

¹²⁵ Die geänderte Solvency-II-Richtlinie sieht in Artikel 44 vor, dass EIOPA im Rahmen Technischer Regulierungsstandards für eine einheitliche Anwendung Mindeststandards und Referenzmethoden zur Ermittlung, Messung, Steuerung und Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht

¹²⁶ Bezüglich aktueller Aspekte zu Klimaszenarien verweisen insb. wir auf den DAV-Ergebnisbericht „Klimaszenarien – Phase 1: Die Grundlagen“ des Ausschusses ERM vom 8. Mai 2023 sowie die Veröffentlichungen des Institute and Faculty of Actuaries, die in der Sektion der Koordinationsgruppe Sustainability auf der DAV-Homepage verlinkt sind

9. Anhang

9.1. Hinweis auf deutsche ESRS-Sprachversion

Wie oben beschrieben hatte die EU-Kommission zwölf sektorübergreifende ESRS (Set 1) am 31. Juli 2023 als delegierter Rechtsakt erlassen und am 22. Dezember 2023 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Am 18. April 2024 wurden Berichtigungen (sog. Corrigendum) durch die EU-Kommission erlassen, die am Folgetag im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurden.¹²⁷ Diese Berichtigungen betrafen im Wesentlichen Rechtschreibfehler, falsche Verweise sowie andere offensichtliche Fehler und stellen keine inhaltliche Überarbeitung dar.

Bezüglich der ursprünglichen Version des Set 1 hatte das DRSC dem Bundesjustizministerium am 18. September 2023 auf BMJ-Anfrage eine Analyse der deutschen Sprachfassung des Set 1 übermittelt, die eine Empfehlung für umfangreiche sprachliche Änderungen beinhaltet.¹²⁸ Inwiefern und wann entsprechende Änderungen der deutschen Sprachfassung auf Basis des Corrigendum durchgeführt und bekannt gegeben werden, ist noch nicht bekannt. Daher wird Aktuarinnen und Aktuaren empfohlen, sich bis zur Klärung des Sachverhalts an der berichtigten englischen Sprachversion zu orientieren.

9.2. Auszüge aus der „Erklärung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ (PAI-Statement) gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2022/1288

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288¹²⁹ ergänzt die SFDR-Verordnung durch technische Regulierungsstandards (engl. „regulatory technical standards“, RTS), die den Inhalt, die Methoden und die Darstellung der Informationen in vorvertraglichen Dokumenten, auf Websites und in regelmäßigen Berichten spezifizieren.

Insbesondere wird dort in Anhang I eine Vorlage zur „*Erklärung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen*“ dargestellt. Ein Auszug hieraus findet sich im Folgenden:

¹²⁷ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ%3AL_202490241

¹²⁸ https://www.drsc.de/app/uploads/2023/09/ESRS_Anmerkungen_dt_Sprachversion.pdf

¹²⁹ https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2022/1288/oj

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
---	-----------	--------------------------	----------------------------	-------------	---

KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN

Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaus-gasemissionen			
		Scope-2-Treibhaus-gasemissionen			
		Scope-3-Treibhaus-gasemissionen			
		THG-Emissionen insgesamt			
	2. CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird			
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind				
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen				
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren				
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken			

Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt			
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt			

INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren			
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane			
	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind			

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				
Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)				

Indikatoren für Investitionen in Immobilien

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen		Messgröße	Auswirkungen [Jahr n]	Auswirkungen [Jahr n-1]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen				
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz				

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

[Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a nach dem Muster der Tabelle 2]

[Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b nach dem Muster der Tabelle 3]

[Informationen zu sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die zur Ermittlung und Bewertung zusätzlicher wichtiger nachteiliger Auswirkungen auf einen Nachhaltigkeitsfaktor gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c herangezogen werden, nach dem Muster der Tabelle 2 oder Tabelle 3]

9.3. Definition zur Einstufung von Nichtlebensversicherungsgeschäft als taxonomiekonform

Für Nichtlebensversicherungen ergibt sich im Zusammenhang mit der Übernahme klimabedingter Risiken folgende Definition gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2021/2139 (Climate Delegated Act), wann Nichtlebensversicherungs-Geschäft als taxonomiekonform eingestuft werden kann:

10.1. **Nichtlebensversicherungen: Übernahme klimabedingter Risiken**

Beschreibung der Tätigkeit

Erbringung der folgenden Versicherungsdienstleistungen (außer Lebensversicherungen) gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 ⁽⁶⁴⁰⁾ im Zusammenhang mit der Übernahme klimabedingter Risiken gemäß Anlage A zu diesem Anhang:

- (a) Krankheitskostenversicherung;
- (b) Berufsunfähigkeitsversicherung;
- (c) Arbeitsunfallversicherung;
- (d) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung;
- (e) Sonstige Kraftfahrtversicherung;
- (f) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung;
- (g) Feuer- und andere Sachversicherungen;
- (h) Beistand.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige dem NACE-Code K.65.12 zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine ermöglichende Tätigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel

1. *Führungsrolle bei der Modellierung und Bepreisung von Klimarisiken:*

1.1. Die Versicherungstätigkeit stützt sich auf modernste Modellierungstechniken, die

- (a) die Risiken des Klimawandels angemessen widerspiegeln;
- (b) nicht nur auf historischen Trends beruhen;
- (c) zukunftsorientierte Szenarien umfassen.

1.2. Der Versicherer gibt öffentlich bekannt, wie die Klimawandelrisiken bei der Versicherungstätigkeit berücksichtigt werden.

1.3. Mit Ausnahme von rechtlichen Beschränkungen für Vertragsbedingungen und Versicherungsprämien bietet die Versicherungstätigkeit durch die Festlegung der (Vor-)Bedingungen für den Versicherungsschutz für Risiken und durch die Wirkung als Preissignal für Risiken Anreize zur Risikominderung. Für die Zwecke dieses Kriteriums könnten etwa reduzierte Prämien oder Selbstbehalte, möglicherweise auf der Grundlage unterstützender Informationen über bestehende oder mögliche Maßnahmen, für Versicherungsnehmer, die Vermögenswerte oder Tätigkeiten gegen Schäden durch Naturkatastrophen versichern, als Anreiz zur Risikominderung angesehen werden.

1.4. Nach einem Klimarisikoereignis stellt der Versicherer Informationen über die Bedingungen zur Verfügung, unter denen die Absicherung im Rahmen der Versicherungstätigkeit erneuert oder aufrechterhalten werden könnte, und insbesondere über die Vorteile, dabei für Verbesserungen zu sorgen.

2. *Produktgestaltung:*

2.1. Versicherungsprodukte, die im Rahmen der Versicherungstätigkeit vertrieben werden, bieten den Versicherungsnehmern risikobasierte Boni für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen.

Für die Zwecke dieses Kriteriums könnte eine Senkung der Prämie, nachdem ein Versicherungsnehmer in Anpassungsmaßnahmen investiert hat, als risikobasierter Bonus für das Ergreifen von Präventivmaßnahmen durch den Versicherungsnehmer angesehen werden.

⁽⁶⁴⁰⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

Abweichend hiervon können Versicherer oder Rückversicherer den Kunden stattdessen mit Versicherungsprodukten Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert, einer Tätigkeit oder Personen bereitstellen, die Naturkatastrophen verhindern oder davor schützen, wenn die Rechtsvorschriften für die Vertragsbedingungen und Versicherungsprämien die Gewährung von risikobasierten Boni nicht zulassen. Solche Maßnahmen können in Form von Information oder Beratung der Kunden zu Klimarisiken und Präventivmaßnahmen, die die Kunden ergreifen könnten, bereitgestellt werden.

2.2. Die Vertriebsstrategie für solche Produkte umfasst Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Versicherungsnehmer über die Relevanz von Präventivmaßnahmen, die sie ergreifen könnten, in Bezug auf die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Versicherungsschutz oder die Höhe der Versicherungsprämie, informiert werden.

3. Innovative Versicherungslösungen:

3.1. Versicherungsprodukte, die im Rahmen der Versicherungstätigkeit vertrieben werden, decken klimabedingte Risiken ab ⁽⁶⁴¹⁾, wenn die Anforderungen und Bedürfnisse der Versicherungsnehmer dies erfordern.

3.2. Je nach den Anforderungen und Bedürfnissen der jeweiligen Kunden können Produkte spezifische Risikoübertragungslösungen umfassen, z. B. Schutz vor Betriebsunterbrechung, Rückwirkungsschäden, anderen nicht physischen schadenbezogenen Verlustfaktoren, Kaskadeneffekten und Interdependenzen von Risiken (sekundären Risiken), Kettenreaktionen aus der Wechselwirkung zwischen Naturgefahren und technologischen Gefahren oder Ausfällen kritischer Infrastrukturen.

4. Weitergabe von Daten:

4.1. Unter angemessener Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁴²⁾ wird ein erheblicher Teil der Verlustdaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Versicherers einer oder mehreren Behörden kostenlos zu Analyse Zwecken zur Verfügung gestellt. Diese Behörden erklären ihre Absicht, die Daten für Zwecke der Verbesserung der Anpassung an den Klimawandel durch die Gesellschaft in einer Region, einem Land oder international zu nutzen, und der Versicherer stellt die Daten in einer Granularität zur Verfügung, die für die von den jeweiligen Behörden erklärte Nutzung ausreichend ist.

4.2. Wenn der Versicherer solche Daten noch keiner Behörde für den oben genannten Zweck weitergibt, hat er die Absicht erklärt, seine Daten interessierten Dritten kostenlos zur Verfügung zu stellen, und angegeben, unter welchen Bedingungen diese Daten weitergegeben werden können. Diese Erklärung der Absicht der Weitergabe verfügbarer Daten ist den relevanten Behörden leicht zugänglich, einschließlich auf der Website des Versicherers.

5. Hohes Leistungsniveau nach einer Katastrophe:

Ansprüche im Rahmen der Versicherungstätigkeit, sowohl laufende als auch solche aus Großschadensereignissen aufgrund von Klimarisiken, werden nach hohen Abwicklungsstandards, zeitnah, im Einklang mit dem geltenden Recht und den Kunden gegenüber fair bearbeitet, und im Zusammenhang mit jüngsten Großschadensereignissen gab es dahin gehend keine Versäumnisse. Informationen über Verfahren zu zusätzlichen Maßnahmen bei Großschadensereignissen sind öffentlich zugänglich.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

1) Klimaschutz	Die Tätigkeit umfasst weder die Versicherung der Gewinnung, der Lagerung, des Transports oder der Herstellung fossiler Brennstoffe noch die Versicherung von Fahrzeugen, Sachanlagen oder anderen Anlagen, die diesen Zwecken dienen.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Keine Angabe
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe

⁽⁶⁴¹⁾ Siehe Anlage A.

⁽⁶⁴²⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Keine Angabe
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Keine Angabe

9.4. Linkliste Glossare

Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung werden viele Begriffe und entsprechende Kürzel neu eingeführt oder in ihrer Definition dem Kontext entsprechend (neu) konkretisiert. Insbesondere enthält der ESRS 1 einige Begrifflichkeiten von grundlegender Bedeutung, die von anderen Standards aufgegriffen werden. In ESRS 1.15 wird insbesondere auf das Glossar im Anhang II zur Delegierten Verordnung 2023/2772 verwiesen, in dem die Definitionen zu zentralen Begrifflichkeiten zusammengefasst sind. Dieses enthält alle in den Standards vorkommende Abkürzungen (Tabelle 1) sowie alle Begriffsbestimmungen der ESRS (Tabelle 2).

- *Deutschsprachige Version:* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02023R2772-20231222#toclId419>
- *Englischsprachige Version:* <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:02023R2772-20231222>

In den einzelnen ESRS werden aus Referenzgründen sämtliche Begriffe, die in diesem Glossar enthalten sind, kursiv und fett gedruckt hervorgehoben.

Zudem wurden im Kontext von Nachhaltigkeits- sowie insb. spezifisch darin enthaltener Klimarisiken, deren Bewertung und diesbezüglicher Berichterstattung diverse weitere Glossare verwendet, die auch Aktuarinnen und Aktuare bei ihrer Tätigkeit unterstützen können. Im Folgenden findet sich daher eine Linkliste sowie ein Verzeichnis im vorliegenden Ergebnisbericht genutzter Abkürzungen zu zentralen Begriffen, die ggf. für eine Suche in den Glossaren und darüber hinaus relevant sein können. Dabei wurde auf Glossare verzichtet, die nur Spezifika bestimmter freiwilliger Standards enthalten (z.B. GRI- oder TCFD-Standards).

Linkliste

- Draft European Sustainability Reporting Standards (ESRS) - Glossary and acronyms of terms, Version November 2022; Herausgeber: European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).
 - <https://www.efrag.org/Assets/Download?assetUrl=%2Fsites%2Fwebpublishing%2FSiteAssets%2F23%2520Appendix%2520VI%2520-%2520Glossary%2520and%2520acronyms.pdf>
- Glossary of Defined Terms Used in IAA Climate-Related Risk Publications, Version May 2023; prepared by the Climate Risk Task Force of the International Actuarial Association (IAA).
 - https://www.actuaries.org/IAA/Documents/Publications/Papers/CRTF_Glossary.pdf
- Chapter 9 (Glossary) from "JFAR Climate Change Deep Dive: The Science of Climate Change", from Joint Forum on Actuarial Regulation (JFAR, UK), June 2022.
 - https://media.frc.org.uk/documents/FRC_JFAR_Climate_Change_Deep_Dive_June_2022.pdf
- SDGs – Explainers; Herausgeber: Vereinte Nationen (UN)
 - <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sdg-fast-facts/>

Daneben sei auf die laufend aktualisierten Informationen der *Koordinationsgruppe Sustainability* hingewiesen, die von DAV-Mitgliedern auf der Homepage der Vereinigung abgerufen werden können.¹³⁰

¹³⁰ Die Unterseite findet sich im passwortgeschützten internen Bereich unter <https://aktuar.de/interner-bereich/Sustainability/Seiten/default.aspx>

9.5. Abkürzungsverzeichnis

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence Directive
CSRD	Corporate Sustainability Directive
DR	Disclosure Requirement
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESG	Environmental, Social und Governance
ESRS	European Sustainability Reporting Standards
EU	Europäische Union
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
GOV	Governance
GRI	Global Reporting Initiative
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IFRS	International Financial Reporting Standard
IRO	Impact, risk and opportunity management
ISSA	International Standard on Sustainability Assurance
ISSB	International Sustainability Standards Board
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
MT	Metrics/Targets (Metriken/Ziele)
NFRD	Non-Financial Reporting Directive
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment
QRT	Quantitative Reporting Template
SBM	Strategy and business model
SDG	Sustainable Development Goals
SFDR	Sustainable Finance Disclosure Regulation, Offenlegungsverordnung
UN	United Nations (Vereinte Nationen)

VAG

Versicherungsaufsichtsgesetz

XBRL

eXtensible Business Reporting Language